

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Zum zehnten Gewerkschaftskongress in Nürnberg . . .	281	Lung des Verbandes der Bergarbeiter Deutsch-	
Gesetzgebung und Verwaltung. Entwurf eines Ge-		lands. — 7. Verbandstag des Verbandes der	
setzes über Vertriebsräte	283	Fleischer	289
Statistik und Volkswirtschaft. Vorschläge zur Rege-		Kartelle und Sekretariate. Die Sozialisierung der	
lung der Lehrlingsfrage	287	Arbeitersekretariate	295
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften . . .	289	Mittellungen. Arbeitersekretär für Stuttgart gesucht . . .	296
Kongresse. 21. Generalversammlung des Ver-		Literarisches. Neuerlichene Bücher und Schriften . . .	296
bandes der Zimmerer. — Generalversamm-			

Zum zehnten Gewerkschaftskongress in Nürnberg.

Der zehnte Gewerkschaftskongress tritt unter außergewöhnlichen Verhältnissen zusammen. Die deutsche Gewerkschaftsbewegung hat fünf schwere Kriegsjahre hinter sich, wie sie noch nie auf irgendeinem Lande gelastet haben. Als der Weltkrieg im August 1914 begann, glaubte keiner, daß unsere Gewerkschaften eine längere Kriegsdauer überstehen würden. Nur die Hoffnung auf eine rasche Beendigung des Krieges hielt uns aufrecht. So gelobten wir den ins Feld ziehenden Gewerkschaftsgenossen, daß wir alles daransetzen würden, die Organisationen aufrecht und kampffähig zu erhalten, den daheimgebliebenen Familien beizustehen und die Not der von den Kriegswirkungen Betroffenen nach Kräften zu lindern. Der Krieg hat sich, allen Erwartungen entgegen, fünf Jahre lang hingezogen. Er hat fast die gesamte männliche Bevölkerung in Mitleidenschaft gezogen, teils auf den Schlachtfeldern, teils in der Kriegsindustrie. Er hat die Reihen der Gewerkschaften gelichtet und gewaltige Opfer erfordert. Von 2 521 303 Mitgliedern der Gewerkschaften am 30. Juni 1914 sank die Mitgliederzahl bis zum 30. Juni 1917 auf 994 713 herab. 1 412 387 Mitglieder wurden zum Heeresdienst eingezogen; die Zahlen der Gefallenen und Verwundeten sowie Kriegsbeschädigten konnten noch nicht festgestellt werden. Die Jahreseinnahmen der Gewerkschaften sanken von 82,1 Mill. M. im Jahre 1913 auf 34,1 Mill. M. im Jahre 1916. Erst allmählich gestaltete sich ihre Lage wieder günstiger. Bis Juni 1917 stiegen die Mitgliederzahlen auf 1 087 479, bis Juni 1918 auf 1 369 799 und bis Ende 1918 auf 2 863 742 Mitglieder.

Aber die Gewerkschaften haben den Krieg überdauert. Sie haben wahrgemacht, was sie den hinausziehenden Kameraden gelobt haben: sie haben die Organisationen aufrechterhalten, die der Arbeiterschaft eine Stütze in der Not, eine Waffe im Kampfe

sein sollen, und am Kriegsschlusse stehen die Gewerkschaften stärker da als je zuvor. Im Februar 1919 wurde die dritte Mitglieder-Million erreicht, im Mai die vierte, und der Nürnberger Gewerkschaftskongress kann bereits eine Heerschar abhalten über nahezu 5 1/2 Millionen Gewerkschaftsmitglieder. Jede Woche bringt neue Hunderttausende.

Ein nie gekannter Organisationsdrang hat die gesamte Arbeitnehmererschaft ergriffen. Arbeiter, Angestellte, Beamte, alles ruft nach Gewerkschaften, Satzungen und Tarifverträgen. Wir leben in großen Tagen, in denen die Welt der Arbeit aus ihrer Tiefe in urgewaltigem Drange nach oben strebt und um ihre Anerkennung ringt. Sie, die bisher nur als Unterbau des Staatswesens gegolten hatte, schickt sich an, den Staat selbst zu formen und ihm ihre Gesetze aufzuprägen. Die Gewerkschaftsorganisationen, als die Wirtschaftsverbände der Arbeitnehmer, sind berufen, diesem Drange praktische Betätigung und Ziel zu geben. Sie sind die Organe, in denen die Arbeiterschaft sich zur wirtschaftlichen Selbstverwaltung vorbereitet und durch die sie ihre Mitarbeit im neuen Staatswesen ausübt. Es entspricht nur dieser zur vollen Anerkennung gebrachten Bedeutung der Gewerkschaften, daß auch die Arbeitgeberverbände nicht umhin können, mit ihnen in wirtschaftlichen und wirtschafts- wie sozialpolitischen Fragen zusammenzuwirken. Die Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände ist der Ausdruck der Anerkennung der vollen Gleichberechtigung der Arbeiter. Der Wiederaufbau unseres zerrütteten Wirtschaftslebens war nur auf dieser Grundlage möglich und sie wurde geschaffen wie eine selbstverständliche Notwendigkeit, über die keine Worte zu verlieren sind. Es bedarf keiner besonderen Begründung, daß ein solches Zusammenwirken mit Arbeitgeberverbänden

Gesetzgebung und Verwaltung.

Entwurf eines Gesetzes über Betriebsräte.*)

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatsausschusses hiermit verkündigt wird.

§ 1. In allen Betrieben, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) beschäftigt werden, sind vorbehaltlich des § 14 Betriebsräte zu errichten.

In Betrieben, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, sind Betriebsräte schon dann zu errichten, wenn zu diesen Zeiten mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt werden.

§ 2. Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind die Betriebe der Landwirtschaft, des Gewerbes, des Handels und des Verkehrs mit Ausnahme der Schifffahrt (§ 41), ferner die Betriebe, Geschäfte und Schreibstuben von Angehörigen der freien Berufe, von Vereinen, Gesellschaften, Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechts, sofern darin Arbeitnehmer in räumlicher Vereinigung beschäftigt werden.

Nicht als besondere Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten Bestandteile eines Unternehmens, die durch die Betriebsleitung oder das Arbeitsverfahren und räumlich untrennbar miteinander verbunden sind, sowie Nebenbetriebe.

§ 3. Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Angestellte und Arbeiter. Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Personen mit Einschluß der nach §§ 9, 10 dieses Gesetzes versicherungsfreien, der auf Grund der §§ 11, 14, 30 dieses Gesetzes von der Versicherungspflicht befreiten und der bei Ersatzklassen versicherten Angestellten, jedoch mit Ausschluß der Beamten des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, sowie diejenigen Angestellten, die versicherungspflichtig sein oder unter die §§ 9, 10, 11, 14 oder 30 des Versicherungsgesetzes fallen würden, wenn nicht ihr Jahresarbeitsverdienst 5000 Mk. oder ihr Lebensalter das sechzigste Lebensjahr überstiege.

Nicht als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten die Generalbevollmächtigten, die Prokuristen sowie die sonstigen im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter der Unternehmung.

§ 4. Befinden sich unter den Arbeitnehmern sowohl Arbeiter wie Angestellte, so muß im Betriebsrat jede dieser beiden Gruppen vertreten sein. Von einer Vertretung der Minderheitsgruppe kann nur dann abgesehen werden, wenn ihr nicht ein Fünftel der Arbeitnehmer und weniger als zehn Personen angehören.

*) Dieser im Reichsarbeitsamt hergestellte Entwurf eines Gesetzes über Betriebsräte ist noch nicht die endgültige Fassung, die an die Nationalversammlung gelangen soll. Das Reichsarbeitsamt hat vielmehr diesen Entwurf seines Referenten als Grundlage für die Vorberatungen mit den Interessenten einer am 15. Mai stattgefundenen Sitzung, an der Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen aller Richtungen teilnahmen, unterbreitet. Es ist eine Kommission dieser Interessenten berufen worden, um eine Einigung über einen endgültigen Entwurf zu erzielen. Ein solcher liegt noch nicht vor. Der vorliegende Entwurf eignet sich im Grunde genommen daher nicht zum Abdruck, und er ist von amtlicher Seite auch nicht veröffentlicht worden. Nachdem aber eine Kölner Zeitung die eigenmächtige Veröffentlichung erfolgen ließ, ist der Entwurf ganz oder im Auszug von vielen Blättern übernommen worden, und wir halten es daher für notwendig, ihn auch im „Correspondenzblatt“ wiederzugeben.

Die Redaktion.

§ 5. Der Betriebsrat besteht in Betrieben mit weniger als 50 Arbeitnehmern aus drei, in solchen mit 50 bis 100 Arbeitnehmern aus fünf Mitgliedern. In solchen von 100 bis unter 1000 Arbeitnehmern erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je 100 weitere Arbeitnehmer, in solchen von 1000 und mehr Arbeitnehmern für je 500 weitere Arbeitnehmer um je eines. Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 25.

Durch Tarifvertrag oder durch Beschluß der Betriebsversammlung mit Zustimmung des Arbeitgebers kann die Zahl der Mitglieder, abweichend von vorstehenden Bestimmungen, jedoch auf keine niedrigere Zahl als drei und auf keine höhere Zahl als vierzig festgesetzt werden.

Ersatzmitglieder werden aus den nicht gewählten, aber noch wählbaren Personen der Wahlvorschlagslisten entnommen. Dabei sind in erster Linie die Wahlvorschlagsliste, der das zu ersetzende oder zu vertretende Mitglied entnommen ist, in zweiter Linie die mit ihr verbundenen, in dritter Linie die sonstigen Wahlvorschlagslisten in der Reihenfolge nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen zu berücksichtigen. Für einen Arbeiter darf nur ein Arbeiter, für einen Angestellten nur ein Angestellter als Ersatzmitglied eintreten.

§ 6. Ist gemäß § 4 ein Betriebsrat zu errichten, der aus Vertretern sowohl der Gruppe der Arbeiter wie der der Angestellten besteht, so müssen beide Gruppen ihrem zur Zeit der Anberaumung der Wahl bestehenden Zahlenverhältnis innerhalb der Arbeitnehmerzahl des Betriebes entsprechend, mindestens aber durch ein Mitglied vertreten sein. Die Feststellung des Zahlenverhältnisses erfolgt durch den Wahlvorstand (§ 11).

§ 7. Gliedert sich ein Betrieb in selbständige Abteilungen, so kann, wenn die Betriebsversammlung mit Zustimmung des Arbeitgebers es beschließt, für jede Abteilung oder für einzelne Abteilungen ein besonderer Betriebsrat gebildet werden. Hat ein Betrieb mehr als 5000 Arbeitnehmer, so müssen Abteilungsbetriebsräte gebildet werden.

Die Abteilungsbetriebsräte wählen in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte Vertreter für einen Gesamtbetriebsrat, der mindestens 5 und höchstens 40 Mitglieder hat. In dem Gesamtbetriebsrat muß jede Abteilung durch mindestens eine Person vertreten sein. Gehören dem Abteilungsbetriebsrat sowohl Arbeiter wie Angestellte an, so soll er mindestens zwei Vertreter wählen, von denen einer Arbeiter und einer Angestellter ist. Würde auf Grund dieser Bestimmungen die Zahl der Mitglieder des Gesamtbetriebsrats auf mehr als vierzig steigen, so sind verwandte Betriebsabteilungen zu einem Wahlkörper zu vereinigen. Ueber die Bildung der Wahlkörper beschließt auf Vorschlag des Arbeitgebers ein Ausschuß, der aus den Obmännern aller Abteilungsbetriebsräte oder, wenn diese noch nicht gewählt sind, aus den Vorsitzenden der Wahlvorstände aller Betriebsabteilungen besteht.

Verliert das Mitglied eines Gesamtbetriebsrates seine Mitgliedschaft im Abteilungsbetriebsrat, so scheidet es auch aus dem Gesamtbetriebsrat aus.

§ 8. Befinden sich mehrere Betriebe in einer Hand und sind sie Bestandteile eines einheitlichen Unternehmens unter gemeinsamer Oberleitung, so können sie sich, soweit sie sich innerhalb einer Gemeinde oder unmittelbar benachbarter Gemeinden befinden, durch übereinstimmende Beschlüsse der Betriebsversammlungen zu einem gemeinsamen Betriebsrat zusammenschließen. Der Zusammenschluß muß erfolgen, wenn unter den Betrieben solche sind, in denen nach § 1 ein Betriebsrat nicht zu errichten wäre.

für die Gewerkschaften nur möglich war nach Anerkennung der hauptsächlichsten Forderungen, für welche die Gewerkschaften seit Jahrzehnten gekämpft haben. Die kollektive Regelung der Arbeitsbedingungen durch Tarifvertrag, die Einführung des Achtstundentages, die Einsetzung von Arbeiterausschüssen, Schlichtungskommissionen und Einigungsämtern, die paritätische Regelung des Arbeitsnachweises, die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer an ihre früheren Arbeitsplätze, die Anerkennung des Koalitionsrechts und die Verabschiedung der gelben Werkvereine wurden in wenigen Stunden glatt zugestanden, als man früher Jahre darum hatte kämpfen müssen, — ein Erfolg der Gewerkschaftsjache, deren Sieg das Unternehmertum nicht mehr zu bestreiten wagte.

Und was die Gewerkschaften in diesem Kriege zur Festigung ihrer Position begonnen, das hat die Revolution vom November 1918 vollendet. Sie hat der Arbeiterklasse die politische Macht in die Hände gegeben, den alten Obrigkeitsstaat zu beseitigen und die Demokratie im Staatswesen für alle Zeit fest zu verankern. Nicht nur in Reich, Staat und Gemeinde entscheidet die Demokratie, auch in den Betrieben sind die Arbeiter und Angestellten durch demokratische Vertretungen zur Mitentscheidung berufen, und weitere demokratische Arbeitervertretungen befähigen sie, an den wirtschaftlichen und sozialpolitischen Selbstverwaltungsorganen im Staatsleben teilzunehmen.

Der Nürnberger Gewerkschaftskongress steht einer großen Fülle neuer Probleme gegenüber. Der Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft nach dem Kriege erfordert eine gründliche Stellungnahme zu den Aufgaben der Arbeiterklasse und der Gewerkschaften auf diesem Gebiete. Die Gemeinschaftsarbeit wird manchem dann in ganz anderem Lichte erscheinen, als sie diese seither zu betrachten gewöhnt waren. Der Wiederaufbau der Gewerkschaften bringt eine Reihe von Neugestaltungen, an erster Stelle die Schaffung eines Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes, der den losen Zusammenschluß der Gewerkschaften unter der Generalkommission ersetzen soll. Damit findet ein langgehegter Wunsch der Gewerkschaften endlich seine Erfüllung. Daß dieser Bund sich den neuen Verhältnissen entsprechend einrichten, seine Ziele den neuen Kräfteverhältnissen der Arbeiterklasse anpassen muß, ist selbstverständlich. In den Richtlinien zu den Satzungen des Bundes kommt dieses neue Gewerkschaftsprogramm zum Ausdruck. Es enthält das Bekenntnis zum Sozialismus und zur Anerkennung der Mitentscheidung der Arbeitnehmer in den Betriebs- und Arbeiterräten. Der gewaltig gesteigerte Umfang der Gewerkschaften macht weitere Veranstaltungen zur gewerkschaftlichen Schulung der neugewonnenen Millionen von Arbeitern und zur Einführung der Arbeitervertreter in die neuen Aufgaben zur Notwendigkeit. Die Einführung von Unterrichtskursen für diese Zwecke wird daher kaum auf Schwierigkeiten stoßen. Die Mitarbeit der Gewerkschaften an der Weiterentwicklung der Volkswirtschaft legt ihnen nahe, auch mehr als bisher auf die Regelung des Lehrlingswesens Einfluß zu ge-

winnen und auf eine Beseitigung der hier offensichtlich vorhandenen Schäden hinzuwirken. Der Behandlung dieser Frage sind eingehende Erhebungen vorausgegangen, die in den Kongreßberörterungen ihre Verwertung finden.

Im Mittelpunkt der Kongreßverhandlungen stehen jedoch zwei Punkte, von denen der eine der Vergangenheit, der andere der Zukunft angehört. Ueber die Kriegspolitik der Gewerkschaftsvorstände und der Generalkommission ist bereits auf vielen Verbandstagen heftig gestritten worden. Es ist natürlich, daß dieser Streit auf dem Gewerkschaftskongreß seinen Austrag findet. Der Kongreß muß entscheiden, ob die Haltung der Generalkommission und der Vorstandskonferenzen während des Krieges die richtige war, ob sie den Gewerkschaften geschadet oder ob sie die Interessen der Arbeiterklasse vertreten hat. Wir sehen dieser Entscheidung mit gutem Mute und ruhigem Gewissen entgegen, denn was wir getan haben, geschah für die Verteidigung des Vaterlandes und des heimatlichen Bodens gegenüber einer Koalition von Feinden, deren Vernichtungsziele der jetzt uns aufgezwungene Frieden zur Genüge dargetan hat. Daß man sich gegen solche Vernichtung bis zum Neukerker wehrt, ist ein Gebot der Pflicht. Daß die Gewerkschaften durch diese Haltung nicht geschädigt worden sind, beweist ihre heutige Stärke, und wie die Interessen der Arbeiter vertreten wurden, zeigt ihr Einfluß auf die Arbeitsbedingungen. Wie aber der Kongreß auch entscheiden möge, so muß auf jeden Fall nach dieser Entscheidung der Streit in den Gewerkschaften begraben sein. Die Arbeiterklasse hat so gewaltige Aufgaben vor sich, daß sie leistungsfähiger Gewerkschaften bedarf, die nicht durch innere Kämpfe gelähmt oder zerrissen werden. Für politische Kämpfe darf in den Gewerkschaften kein Raum mehr sein.

Die große Zukunftsaufgabe der Arbeiterklasse ist die Durchführung des Sozialismus. Ihm haben wir unsere Lebensarbeit geweiht und es erscheint naheliegend, daß die Volkswirtschaft nach diesem Kriege nicht wieder nach dem alten kapitalistischen Herrschaftssystem aufgebaut werden kann. Ob und wie Sozialismus unter den überaus schwierigen Verhältnissen, in denen sich Deutschland nach diesem Kriege befindet, möglich ist, das sind Fragen, die die gesamte Arbeiterschaft aufs tiefste bewegen. Der Gewerkschaftskongreß wird zu diesen Fragen in zwei Referaten Stellung nehmen und ihre gründliche Diskussion wird hoffentlich zu ihrer Klärung und zur praktischen Inangriffnahme der Vorarbeiten führen.

Die Verhandlungen des Nürnberger Kongresses werden für die weitere Gewerkschaftsentwicklung von gewaltigem Einfluß sein. Millionen von Arbeitern, Angestellten und Beamten werden ihre Blicke auf den Gewerkschaftskongreß richten und von seinen Beschlüssen für die Zukunft wegweisende Bedeutung erwarten. Mögen sich alle Teilnehmer des Kongresses dieser großen Aufgabe bewußt sein und mögen die Ergebnisse auch diesen Erwartungen entsprechen!

Ist ein gemeinsamer Betriebsrat nicht errichtet, so kann, wenn die Betriebsversammlungen mit Zustimmung des Arbeitgebers es beschließen, ein Gesamtbetriebsrat errichtet werden. § 7 Abs. 2, 3 findet entsprechende Anwendung.

Ein Gesamtbetriebsrat kann, wenn die Betriebsversammlungen mit Zustimmung des Arbeitgebers es beschließen, auch dann errichtet werden, wenn die Betriebe nicht innerhalb einer Gemeinde oder unmittelbar benachbarter Gemeinden belegen sind. § 7 Abs. 2, 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 9. Bei den Verkehrsanstalten des Reichs und der Bundesstaaten erfolgt die Errichtung eines Gesamtbetriebsrates für das gesamte Verkehrsgebiet oder größere Teile desselben auf Grund besonderer Vereinbarung zwischen der zuständigen Verwaltung und den beteiligten Arbeitnehmervereinigungen.

§ 10. Die Mitglieder des Betriebsrats, welche Arbeiter sind, werden von den Arbeitern, die Mitglieder, welche Angestellte sind, von den Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in getrennter unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundzügen der Verhältniswahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Mitglieder des alten Betriebsrats noch so lange im Amte, bis der neue Betriebsrat gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Angestellten und die Mehrheit der wahlberechtigten Arbeiter in der Betriebsversammlung dafür stimmt, sind die Vertreter der Arbeiter und die der Angestellten in gemeinsamer Wahl aller Arbeitnehmer zu wählen.

Wahlberechtigt sind alle mindestens zwanzig Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wählbar sind die mindestens vierundzwanzig Jahre alten Wahlberechtigten, die deutsche Reichsangehörige sind und am Wahltag mindestens einen Monat dem Betrieb angehören.

§ 11. Der Obmann des Betriebsrats oder, sofern ein solcher noch nicht besteht, der Arbeitgeber, hat spätestens vier Wochen vor Ablauf der Wahlzeit des Betriebsrats zur Vorbereitung der Wahl und zur Fassung der nach §§ 5, 7 und 8 erforderlichen oder zulässigen Beschlüsse eine Betriebsversammlung (§ 35) einzuberufen. Die Betriebsversammlung wählt aus ihrer Mitte mittels einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei wahlberechtigten Mitgliedern bestehenden Wahlvorstand und eines der Mitglieder zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes.

Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren trifft der Reichsarbeitsminister.

Verkümmnis von Arbeitszeit infolge der Wahlen darf eine Minderung der Entlohnung oder der Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig. Die Vorschrift gilt entsprechend zugunsten der in §§ 14 und 37 bezeichneten Vertretungen.

§ 12. Der Betriebsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann, einen Obmannstellvertreter und einen Schriftführer. Hat der Betriebsrat Mitglieder sowohl aus der Gruppe der Arbeiter wie aus der der Angestellten, so dürfen Obmann und Obmannstellvertreter nicht der gleichen Gruppe angehören.

Der Obmann vertritt den Betriebsrat gegenüber dem Arbeitgeber und gegenüber dem Schlichtungsausschuß.

§ 13. Hat der Betriebsrat mehr als drei Mitglieder, so ist ein Betriebsauschuß zu bilden, der aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und den

gemäß § 22 bestellten Vertrauenspersonen besteht. Hat der Betriebsrat drei Mitglieder, so bildet er mit den gemäß § 22 bestellten Vertrauenspersonen den Betriebsauschuß. Der Obmann und der Obmannstellvertreter des Betriebsrats üben diese Ämter im Betriebsauschuß aus.

§ 14. Ein Betriebsrat ist nicht zu errichten, oder ein bestehender Betriebsrat ist aufzulösen, wenn auf Grund eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages eine andere Vertretung der Arbeitnehmer des Betriebes besteht oder errichtet wird. Diese Vertretung hat mindestens die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie der Betriebsrat.

§ 15. Der Betriebsrat hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer des Betriebes dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen den Arbeitgeber in der Erfüllung der Betriebszwecke zu unterstützen. Er hat:

1. darüber zu wachen, daß in dem Betriebe die zugunsten der Arbeitnehmer gegebenen gesetzlichen Vorschriften und die maßgebenden Tarifverträge durchgeführt werden,

2. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse, namentlich auch bei der Festsetzung der Akkord- und Stücklohnätze, bei der Einführung neuer Arbeits- und Lohnungsmethoden, bei der Regelung des Erholungsurlaubs der Arbeitnehmer und bei der des Lehrlingswesens im Betriebe mitzuwirken,

3. die Arbeitsordnung oder Änderungen derselben im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe des § 19 mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren,

4. nach Maßgabe der §§ 20 bis 23 und 33 bei der Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer mitzuwirken,

5. das Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmerschaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern,

6. bei Streitigkeiten des Betriebsrats, der Arbeitnehmerschaft oder einer ihrer Gruppen mit dem Arbeitgeber, wenn durch Verhandlungen keine Einigung zu erzielen ist, den Schlichtungsausschuß oder eine vereinbarte Einigungs- oder Schiedsstelle anzurufen, und etwaigen Schiedsprüchen des Schlichtungsausschusses oder der vereinbarten Schiedsstelle zur Durchführung zu verhelfen,

7. in dem Falle, daß erhebliche Teile der Arbeitnehmerschaft eine Arbeitseinstellung wünschen, dafür Sorge zu tragen, daß hierüber eine den Bestimmungen der beteiligten Arbeitnehmervereinigungen entsprechende ordnungsmäßige und geheime Abstimmung stattfindet, an der teilzunehmen allen Arbeitnehmern des Betriebs ermöglicht wird, die an der geplanten Arbeitseinstellung teilnehmen sollen,

8. auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratungen und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der gewerkschaftlichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken,

9. an der Verwaltung von Betriebswohlfahrts-einrichtungen mitzuwirken,

10. den Arbeitgeber bei der Betriebsleistung durch Rat zu unterstützen und für einen möglichst hohen Stand der Arbeitsleistungen zu sorgen.

11. in den bergesellschafteten Unternehmungen Vertreter in die zur Leitung oder Ueberwachung der Bewirtschaftung eingesetzten Körperlichkeiten zu entsenden.

§ 16. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Betriebsrat das Recht, vom Arbeitgeber zu verlangen, daß er dem Betriebsausschuß über alle die Arbeitnehmerverhältnisse berührenden Betriebsvorgänge Aufschluß gibt, soweit dadurch keine Betriebsgeheimnisse gefährdet werden und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Insbesondere hat der Arbeitgeber dem Betriebsausschuß auf Verlangen die Lohnbücher vorzulegen und ihn über den Bestand an Aufträgen zu unterrichten.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses sind verpflichtet, über die ihnen seitens des Arbeitgebers gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.

Der Betriebsrat kann verlangen, bei Unfalluntersuchungen vom Arbeitgeber zugezogen zu werden.

Der Betriebsrat kann in Betrieben mit über 100 Arbeitnehmern an einem Tage oder mehreren Tagen der Woche eine regelmäßige Sprechstunde einrichten, in welcher die Arbeitnehmer Wünsche und Beschwerden vorbringen können. Soll die Sprechstunde innerhalb der Arbeitszeit liegen, so ist sie mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren.

§ 17. Die Aufgaben des § 15 Nr. 10 und die Befugnisse des § 16 Abs. 1 stehen den Betriebsräten der Behörden des Reichs, der Gliedstaaten, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie denen der Träger der Sozialversicherung nicht zu.

§ 18. Besteht ein Betriebsrat aus Arbeitern und Angestellten, so bilden die Arbeiter und die Angestellten je eine Gruppe. In Angelegenheiten, die lediglich die Arbeiter betreffen, ist die Arbeitergruppe, in solchen, die lediglich die Angestellten betreffen, die Angestelltergruppe ausschließlich zuständig.

Besteht neben Abteilungsbetriebsräten oder Einzelbetriebsräten ein Gesamtbetriebsrat, so stehen ersteren die Obliegenheiten und Befugnisse der Betriebsräte nur hinsichtlich der Betriebsabteilungen oder Einzelbetriebe zu, die sie vertreten. Der Gesamtbetriebsrat ist für die gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer Betriebsabteilungen und Einzelbetriebe und für die Angelegenheiten des gesamten Betriebs oder Unternehmens zuständig.

§ 19. Ist nach gesetzlicher Vorschrift eine Arbeitsordnung zu erlassen, so hat der Arbeitgeber den Entwurf, soweit die Bestimmungen nicht auf Tarifvertrag beruhen, dem Betriebsrat vorzulegen. Kommt über den Entwurf keine Einigung zustande, so können beide Teile den Schlichtungsausschuß anrufen, der eine bindende Entscheidung trifft.

Entsprechend ist bei Änderungen der Arbeitsordnung zu verfahren.

Ist die geltende Arbeitsordnung vor dem 1. Januar 1919 erlassen, so ist binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine neue Arbeitsordnung zu erlassen.

§ 20. Wenn Einstellungen und Entlassungen von Arbeitnehmern durch Erweiterung, Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes oder durch Einführung neuer Techniken oder neuer Betriebs- und Arbeitsmethoden erforderlich werden, hat der Arbeitgeber den Betriebsrat über Art und Umfang der Einstellungen oder Entlassungen zu hören.

§ 21. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder Einstellung eines Arbeitnehmers und vor Ausspruch der Kündigung von jeder Entlassung eines solchen dem Betriebsrat Kenntnis zu geben. Dies gilt nicht

bei Einstellungen und Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedsspruch einer gesetzlich anerkannten Schlichtungsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen und bei Entlassungen aus einem wichtigen Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Auch in letzterem Falle soll der Arbeitgeber den Betriebsrat vor der Entlassung hören.

Gegen jede Einstellung, von der gemäß Abs. 1 dem Betriebsrat Kenntnis zu geben ist, kann dieser binnen fünf Tagen Einspruch erheben, wenn wichtige berechnete Interessen des Betriebs oder der Arbeitnehmererschaft des Betriebs dadurch verletzt werden. Die politische, militärische, konfessionelle oder gewerkschaftliche Betätigung eines Arbeitnehmers oder seine Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Vereine darf keinen Grund zur Erhebung des Einspruchs abgeben.

§ 22. Zur Entgegennahme von Mitteilungen des Arbeitgebers über die für die Einstellung maßgebenden Gründe und zu deren Prüfung hat der Betriebsrat für die Dauer eines Jahres eine Vertrauensperson, und zwar, soweit es sich um Einstellung von Arbeitern handelt, einen Arbeiter, soweit es sich um solche von Angestellten handelt, einen Angestellten, sowie für den Fall der Behinderung je einen Stellvertreter zu bestellen. Die Vertrauensperson braucht nicht Mitglied des Betriebsrats zu sein, sie soll mindestens 25 Jahre alt sein und dem Betriebe seit mindestens drei Jahren oder bei kürzerem Bestehen des Betriebs seit seiner Gründung angehören. Bei der Beschlußfassung über Erhebung eines Einspruchs hat die Vertrauensperson Sitz und Stimme im Betriebsrat. Die Vertrauensperson ist verpflichtet, über die bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben ihr seitens des Arbeitgebers gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren. Verletzt sie diese Pflicht oder mißbraucht sie ihr Amt in anderer Weise, so kann der Arbeitgeber die Bestellung einer anderen Vertrauensperson verlangen. Erlischt das Amt der Vertrauensperson durch Zeitablauf, so kann der Betriebsrat die gleiche Person von neuem bestellen.

§ 23. Gegen jede Kündigung, von der gemäß § 21 dem Betriebsrat Kenntnis zu geben ist, kann dieser binnen fünf Tagen Widerspruch erheben, wenn er der Ansicht ist, daß wichtige Gründe die Entlassung als gegen die berechtigten Interessen des Betriebs oder der Arbeitnehmererschaft des Betriebs verstoßen oder als eine nicht durch die Verhältnisse des Betriebs, insbesondere einen der Fälle des § 20 bedingte unbillige Härte gegen den betroffenen Arbeitnehmer erscheinen lassen.

Die Gründe für den Einspruch gegen eine Einstellung und für den Widerspruch gegen eine Kündigung und das Beweismaterial sind vom Betriebsrat bei den Verhandlungen mit dem Arbeitgeber zum Vortrag zu bringen. Wird bei den Verhandlungen eine Einigung nicht erzielt, so kann der Betriebsrat binnen drei Tagen nach Beendigung der Verhandlungen den zuständigen Schlichtungsausschuß anrufen. Der Widerspruch gegen die Kündigung und die Anrufung des Schlichtungsausschusses wegen der Kündigung haben keine aufschiebende Wirkung. Im Falle des Einspruchs gegen eine Einstellung ist dem Schlichtungsausschuß die Stellungnahme der Vertrauensperson mitzuteilen.

§ 24. Der Schlichtungsausschuß entscheidet endgültig mit bindender Kraft. Entscheidet er dahin, daß der Einspruch gegen die Einstellung berechtigt ist, so hat der Arbeitgeber den Eingestellten zum nächsten vertragsgemäß zulässigen Zeitpunkt zu entlassen.

Entscheidet er dahin, daß der Widerspruch gegen die Kündigung berechtigt ist, so gilt die Kündigung als von seitens des Arbeitgebers zurückgenommen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Dienstvertrag mit dem Arbeitnehmer unter den früheren Bedingungen zu erneuern und ihm, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, den in der Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung erlittenen Schaden zu ersetzen. Der Entlassene hat sich nach der Entscheidung des Schlichtungsausschusses unerbittlich darüber zu erklären, ob er den Dienstvertrag erneuern will. Verzichtet er darauf, so ist ihm nur der in der Zeit zwischen der Entlassung und der Entscheidung des Schlichtungsausschusses erlittene Schaden zu ersetzen.

§ 25. Der Arbeitgeber hat die Mitglieder des Betriebsrats spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Vornahme der nach §§ 10 und 11 erforderlichen Wahlen zusammenzuberufen. Alle späteren Sitzungen beräumt der Obmann an. Dieser setzt auch die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Von jeder Sitzung, die während der Arbeitszeit stattfinden soll, ist der Arbeitgeber zu benachrichtigen. Der Obmann hat dafür zu sorgen, daß nicht durch häufige Anberaumung von Sitzungen während der Arbeitszeit eine erhebliche Beeinträchtigung des Betriebes stattfindet. In Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuß.

Auf Verlangen des Arbeitgebers oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrats hat der Obmann eine Sitzung anzuberäumen und dem beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, von Sitzungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers stattfinden, ist dieser zu benachrichtigen. Er hat das Recht, in diesen Sitzungen zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen und sich selbst oder durch seinen Vertreter an den Verhandlungen ohne Stimmrecht zu beteiligen.

§ 26. Ein gültiger Beschluß des Betriebsrats kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder und nötigenfalls die erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen und mindestens halb so viel von ihnen erschienen sind, wie die Zahl der Betriebsratsmitglieder beträgt.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 27. Ueber jede Verhandlung des Betriebsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält und von dem Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnet ist.

§ 28. Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung, die sich der Betriebsrat selbst gibt, getroffen werden.

§ 29. Die Mitglieder des Betriebsrats und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Versäumnis von Arbeitszeit wegen der Zugehörigkeit zum Betriebsrat darf eine Minderung der Entlohnung oder Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

Die durch die Geschäftsführung des Betriebsrats entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber. Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat er die erforderlichen Räume und Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

Die Vorschriften im Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die in §§ 14 und 37 bezeichneten Vertretungen.

§ 30. Die Mitgliedschaft im Betriebsrat erlischt durch Niederlegung, durch Ausscheiden aus der Be-

schäftigung im Betriebe oder in der Betriebsabteilung, für welche der Betriebsrat errichtet ist, oder durch einen Beschluß der Betriebsversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten gefaßt ist.

Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer kann der Schlichtungsausschuß das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vertreters wegen wiederholter gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat hat das Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsausschuß, dasjenige im Abteilungsbetriebsrat oder Einzelbetriebsrat (§ 6) hat das Erlöschen der Mitgliedschaft im Gesamtbetriebsrat zur Folge.

§ 31. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Dies gilt auch für das Eintreten der Ersatzmitglieder als Stellvertreter für zeitweilig verhinderte Mitglieder.

§ 32. Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Betriebsratsmitglieder und Ersatzmitglieder unter die vorschrittmäßige Zahl der Betriebsratsmitglieder (§§ 5 und 6) sinkt, so ist zu einer Neuwahl des Betriebsrats zu schreiten.

§ 33. Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der Arbeitnehmerschaft kann der Schlichtungsausschuß die Auflösung des Betriebsrats wegen wiederholter gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen.

§ 34. Besteht in einem Betriebe, für den ein Betriebsrat errichtet ist, für die dem Betriebe angehörigen öffentlichen Beamten ein Beamtenausschuß, so können in gemeinsamen Angelegenheiten, welche in den Aufgabenkreis sowohl des Betriebsrats wie auch des Beamtenausschusses fallen, Betriebsrat und Beamtenausschuß zu gemeinsamer Beratung zusammentreten.

§ 35. Die Betriebsversammlung besteht aus den wahlberechtigten Arbeitnehmern des Betriebs. In Betrieben mit Abteilungsbetriebsräten tritt an die Stelle der Betriebsversammlung die Abteilungsbetriebsversammlung, die aus der Gesamtheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer der Betriebsabteilung besteht. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Betriebsversammlung finden auch auf die Abteilungsbetriebsversammlung Anwendung.

§ 36. Der Obmann ist berechtigt, und auf Verlangen des Arbeitgebers oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer verpflichtet, eine Betriebsversammlung einzuberufen. Von Versammlungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers stattfinden, ist dieser zu benachrichtigen. Er hat das Recht, in diesen Versammlungen zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen und sich selbst oder durch seinen Vertreter an den Verhandlungen ohne Stimmrecht zu beteiligen.

Soll die Betriebsversammlung während der Arbeitszeit zusammentreten, so ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

Die Betriebsversammlung kann beschließen, daß sie die Tätigkeit des Betriebsrats gutheißt, oder daß sie sie mißbilligt. Wird der letztere Beschluß mit einer Mehrheit von über der Hälfte der Wahlberechtigten gefaßt, so hat der Betriebsrat zurückzutreten. Die Betriebsversammlung kann Wünsche und Anträge an den Betriebsrat richten.

§ 37. In allen Betrieben, in denen in der Regel weniger als zwanzig aber mindestens fünf Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist eine Vertrauensperson zu wählen.

Die Vertrauensperson wird von den Arbeitnehmern des Betriebs aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt sie noch solange im Amte, bis eine neue Vertrauensperson gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.

Die Vertrauensperson hat die Aufgaben und Befugnisse, die nach § 15 Nr. 1, 2, 5 bis 10 dem Betriebsrat zustehen.

§ 38. Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeitnehmer in der Ausübung des Wahlrechts zu den Betriebsräten oder in der Uebernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines Betriebsrates oder als Vertrauensperson zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen.

Zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitglieds oder einer Vertrauensperson oder zur Veretzung eines Mitglieds oder einer Vertrauensperson in einen anderen Betrieb oder, wenn es sich um das Mitglied eines Abteilungsbetriebsrates handelt, in eine andere Betriebsabteilung, bedarf der Arbeitgeber der Zustimmung des Betriebsrats. Wird sie verjagt, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Schlichtungsausschuß anzurufen, der durch seinen Spruch die fehlende Zustimmung des Betriebsrats ersetzen kann. Bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist im Falle der Kündigung der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer weiter in seinem Betriebe zu beschäftigen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund vorliegt, der ihn nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Entschidet der Schlichtungsausschuß dahin, daß ein solcher Grund nicht vorlag, die inzwischen erfolgte Entlassung also unberechtigt war, so gilt § 24 Satz 3 bis 6 entsprechend.

Auf die in den §§ 14 und 37 bezeichneten Vertretungen finden die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die gegen die Bestimmungen in Absatz 1, 2 oder 3 verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Arbeitgeber, die ihrer Verpflichtung aus § 11 nicht nachkommen.

§ 39. Innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hat der Arbeitgeber gemäß § 11 die erstmalige Wahl zum Betriebsrat einzuleiten. Mit Vollziehung der Wahl hören die vorhandenen Betriebsräte, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zu bestehen auf.

§ 40. Die Landescentralbehörde bestimmt, welche Stellen bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Betriebsrates, über die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit eines Arbeitnehmers, über die Errichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung des Betriebsrats (vorbehaltlich der Bestimmungen des § 25 Abs. 2, des § 30 Abs. 2 und des § 33), des Betriebsausschusses, der Betriebsversammlung und der Vertrauenspersonen, sowie über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zum Betriebsrat ergeben, zu entscheiden haben, und regelt das Verfahren hierbei.

An die Stelle der Landescentralbehörde tritt bei Betrieben des Reichs und bei denen der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung, soweit hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihre Angestellten der Aufsicht einer Reichsbehörde unterstehen, die zuständige oberste Reichsbehörde,

bei Betrieben der Seeresverwaltung das zuständige Ministerium.

§ 41. Die Einrichtung von Arbeitnehmervertretungen für die Betriebe der Seeschifffahrt und der Binnenschifffahrt wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 42. Der Reichsarbeitsminister ist befugt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 43. Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Gleichzeitig treten die §§ 7 bis 14 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456) außer Kraft.

Weimar, den

Der Reichspräsident.

Statistik und Volkswirtschaft.

Vorschläge zur Regelung der Lehrlingsfrage.

Die vom Genossen Sassenbach für den Gewerkschaftskongreß ausgearbeiteten Vorschläge zur Regelung der Lehrlingsfrage haben folgenden Wortlaut:

I. Zuständigkeit.

1. Die Zuständigkeit der Innungen ist aufzuheben.

2. Zur Regelung der Lehrlingsverhältnisse werden mit Zuständigkeit für das Reich für jeden Beruf paritätisch aus Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Centralkommissionen eingesetzt, die unter Vorsitz eines Vertreters des Reichsarbeitsamtes innerhalb der durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen gezogenen Grenzen wirken.

Insbesondere haben diese Centralkommissionen die Aufgaben:

- Die Lehrzeit für den Beruf und für bestimmte Arbeitszweige des Berufes festzusetzen.
- Die technischen Ausbildungspläne auszuarbeiten.
- Die Voraussetzungen festzulegen, unter denen die Genehmigung zum Halten von Lehrlingen erteilt werden kann, insbesondere die Zahl von Lehrlingen festzusetzen, die gehalten werden darf.
- Durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß dem Berufe genügend ausgebildete Kräfte zugeführt werden.

3. Für größere Städte, im übrigen für jeden Landkreis und außerhalb Preußens für Bezirke, die den preußischen Landkreisen entsprechen, werden paritätisch aus Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Bezirkskommissionen eingesetzt, die unter Vorsitz eines von der Behörde zu stellenden unparteiischen Vorsitzenden innerhalb der durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen gezogenen Grenzen und der durch die Centralkommissionen aufgestellten Richtlinien wirken.

Insbesondere haben diese Bezirksorganisationen die Aufgaben:

- Die Durchführung der bestehenden Vorschriften zu überwachen.
- Zu entscheiden, ob der einzelne Meister Lehrlinge halten darf oder nicht.
- Die Ausbildung der Lehrlinge zu übernehmen, insbesondere die vorgesehenen Zwischen- und Schlußprüfungen zu veranlassen.

zu gründen sind. In kleinen Städten auf dem Lande ist Kost und Logis beim Meister nicht allein nicht zu vermeiden, sondern auch, wenn sonst kein Familienanschluß vorhanden ist, als Haus- und Familiengemeinschaft teilweise von Vorteil für den Lehrling.

25. Aufgabe der Bezirkskommission muß es sein, darüber zu wachen, daß Kost und Logis angemessen sind und daß der Lehrling nicht zu häuslichen Arbeiten benutzt wird.

XV. Ferien.

26. Ebenso wie für den erwachsenen Arbeiter ist für den Lehrling und jugendlichen Arbeiter die Einführung von Ferien anzustreben.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Otto Hue erinnert in der Bergarbeiterzeitung daran, daß 30 Jahre seit dem großen Kampfe der deutschen Bergleute im Jahre 1889 verfloßen sind. Im Mai 1889 brach der Sturm im Ruhrrevier aus, der durch alle deutschen Bergwerksbezirke brauste. Im Saargebiet, in Ober- und Niederschlesien, in Sachsen und Thüringen erhoben sich die Bergarbeiter. In dieser Zeit des Sturmes entstand der Bergarbeiterverband, der inzwischen zu einer mächtigen Organisation angewachsen ist.

In einer Beiratsitzung des Bureauangestelltenverbandes am 2. Juni konnte der Vorsitzende, Genosse Giebel, berichten, daß der Verband 70 000 Mitglieder zählt. Die Sitzung beschloß u. a., das Verbandsorgan in vergrößertem Format 14tägig herauszugeben und die fachliche „Volkstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung“ vom gewerkschaftlichen Verbandsorgan abzutrennen. Zu dem Gesetzentwurf über die Betriebsräte wurde folgende Resolution angenommen:

„Der Entwurf eines Gesetzes über die Betriebsräte enttäuscht die Erwartungen der Angestellten vollkommen. Abgesehen von einer Reihe rückschrittlicher und unpraktischer Vorschriften, insbesondere bezüglich des Wahlalters und der Reichszugehörigkeit enthält der Entwurf nicht die versprochene gleichberechtigte Mitbestimmung der Angestellten in allen Fragen des Arbeitsverhältnisses. Die einschränkenden Bestimmungen für die Betriebsräte der Behörden und der Träger der Sozialversicherung im § 17 des Entwurfs sind unannehmbar. Sollen die Betriebsräte die ihnen zugebachten Aufgaben durchsetzen, dann ist eine kraftvolle gewerkschaftliche Organisation unbedingt erforderlich. Nur wenn diese hinter ihnen steht, werden sie die von den Angestellten in sie gesetzten Hoffnungen und Erwartungen erfüllen können.“

Der Beirat erklärte weiter die Bestrebungen nach einer Verschmelzung mit den Handlungsgehilfen für berechtigt: Einmütigkeit herrschte auch über die Wahrnehmung der Mitgliederinteressen bei dem organisatorischen Aufbau des Einheitsverbandes.

Der **Gemeindearbeiterverband** zählte am 1. Juni 202 587 Mitglieder gegen 86 995 am 1. Januar 1919.

Die **Generalversammlung des Porzellanarbeiterverbandes** wird am 21. September in Marktredwitz zusammentreten.

Das **Schuhmacher-Fachblatt** hat mit der Nr. 25 am 22. Juni eine Auflage von 75 000 erreicht

Die Tagesordnung des am 24. August in Leipzig zusammentretenden **Verbandstags der Tapezierer** sieht u. a. die Beratung über die Frage der Arbeitsgemeinschaft, die Lehrlingsfrage, die Verschmelzungsfrage usw. vor.

Kongresse.

21. Generalversammlung des Verbandes der Zimmerer.

Hamburg, 2. bis 7. Juni.

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus 86 Vertretern der Zahlstellen bzw. Wahlbezirke, 17 Gauleiter, 3 Vertreter des Verbandsvorstandes und 1 Vertreter des Verbandsausschusses. Als Gäste sind anwesend 1 Vertreter des Bauarbeiterverbandes sowie 1 Vertreter der österreichischen und 2 Vertreter der holländischen Bruderorganisation.

Der Verband hat während des Krieges eine Generalversammlung nicht abgehalten, die Tagesordnung ist deshalb sehr umfangreich. Aus dem Bericht des Vorstandes ist folgendes hervorzuheben. Zu Anfang des Krieges wurde die Arbeitslosenunterstützung um ein Fünftel gekürzt, eine Maßnahme, die nach kurzer Zeit wieder aufgehoben werden konnte. Die Familien der zum Weeresdienst eingezogenen Mitglieder erhielten während der Kriegszeit wiederholt eine Unterstützung aus den Mitteln des Verbandes. Im ganzen hat der Verband für diesen Zweck die Summe von 1 390 408 Mk. ausgegeben. Die Löhne der Zimmerer, die sich zu Anfang des Krieges zwischen 31 bis 85 Pf. pro Stunde bewegten, erhöhten sich bis zum 1. März 1919 auf 0,45 bis 2,15 Mk. pro Stunde. 70 Proz. der Mitglieder wurden zum Weeresdienst eingezogen. Die Mitgliederzahl ging deshalb erheblich zurück. Ihren niedrigsten Stand erreichte sie Ende 1916 mit 17 079. Gegenwärtig beträgt sie wieder annähernd 60 000. Das Vermögen des Verbandes hat sich während des Krieges um rund 600 000 Mk. erhöht, es betrug am Schlusse des Jahres 1918 4 684 041,82 Mk.

Die Debatte über den Geschäftsbericht drehte sich in der Hauptsache um die von der Verbandsleitung während des Krieges ergriffenen Maßnahmen. Es wird dem Verbandsvorstand und dem Verbandsausschuß von mehreren Delegierten zum Vorwurf gemacht, daß sie sich über das Verbandsstatut hinweggesetzt haben. Auch die Haltung der Generalkommission ist Gegenstand der Kritik. Insbesondere die Zustimmung zum Hilfsdienstgesetz, der Anschluß an den Bund für Freiheit und Vaterland und die Unterstützung der Ludendorffspende wird als verfehlt und gegen die Interessen der Arbeiter verstoßend, bezeichnet. Demgegenüber werden von anderer Seite die Motive gebilligt, die Generalkommission und Verbandsleitung bei ihren Handlungen geleitet haben. Schließlich wird dem Verbandsvorstand und Verbandsausschuß mit allen gegen 7 Stimmen Entlastung erteilt. Ein Antrag, der die Politik der Generalkommission mißbilligt, wird abgelehnt.

Hierauf referierte der Verbandsvorsitzende über die **Laribewegung**. Der neue Reichstarif hat eine wesentliche Veränderung erfahren. Im Gegensatz zu früher werden jetzt die Löhne und alles was damit zusammenhängt, örtlich vereinbart. Damit ist dem Verlangen vieler Mitglieder Rechnung getragen. Der Reichstarif regelt die Bedingungen mehr allgemeiner und prinzipieller Natur. Auch in dieser Hinsicht sind bedeutende Fortschritte erzielt. Auf Bau-

II. Dauer der Lehrzeit.

4. Die Lehrzeit soll im allgemeinen drei Jahre nicht übersteigen, richtet sich aber nach den Bedürfnissen der einzelnen Gewerbe. Es ist Aufgabe der Centralkommission, die Dauer der Lehrzeit für den betreffenden Beruf festzulegen. Die Centralkommission kann auch Bestimmungen treffen, daß bei besonders günstigen Fortschritten eines Lehrlings eine angemessene Verkürzung der Lehrzeit eintritt.

III. Technische Ausbildung.

5. Die Centralkommissionen haben Lehrpläne aufzustellen, die eine systematisch fortschreitende Ausbildung der Lehrlinge gewährleisten. Die Lehrmeister sind verpflichtet, diese Lehrpläne bei der Ausbildung zugrunde zu legen.

6. Die Bezirkskommissionen haben sich durch zu bestimmten Zeitabschnitten abzuhaltende Zwischenprüfungen davon zu überzeugen, daß die Ausbildung auf Grund der aufgestellten Lehrpläne erfolgt und daß der Lehrling normale Fortschritte macht. Am Ende der Lehrzeit ist eine Schlussprüfung vorzunehmen.

7. Stellt sich bei den Zwischenprüfungen heraus, daß der Ausbildung des Lehrlings nicht die genügende Sorgfalt gewidmet wurde, so kann die Bezirkskommission die Fortsetzung der Lehre in einer anderen Werkstätte auf Kosten des bisherigen Lehrmeisters oder des Gesamtgewerbes veranlassen.

8. Heimarbeitern ist die Ausbildung von Lehrlingen grundsätzlich zu unterjagen. Akkordarbeiter sollen nicht zur Ausbildung von Lehrlingen verwandt werden.

IV. Schaffung von Lehrgelegenheit.

9. Von den Centralkommissionen ist dahin zu wirken, daß die Großindustrie mehr als bisher Einrichtungen zur systematischen Ausbildung schafft. Im Bedarfsfalle sind Zwangsmaßnahmen zur Einstellung von Lehrlingen vorzusehen.

10. Es ist in Aussicht zu nehmen, daß solchen Lehrmeistern, die bei der Ausbildung von Lehrlingen besonders Hervorragendes leisten, aus noch zu schaffenden Fonds Prämien zu zahlen.

V. Lehrwerkstätten.

11. Die Grundlage der Lehre wird auch in Zukunft im allgemeinen die Meisterlehre sein. Daneben sind für Berufe, die dazu geeignet sind, unter gegebenen Voraussetzungen Lehrwerkstätten anzustreben. Die Lehrwerkstätten können im allgemeinen nur im Anschluß an Betriebe durchgeführt werden, da Theorie ohne Praxis nur geringe Ausbildungsmöglichkeit bietet. Die Lehrwerkstätten müssen modern und mit den neuesten Maschinen ausgestattet sein.

12. Neben den Betriebs-Lehrwerkstätten ist die Errichtung von Sammel-Lehrwerkstätten anzustreben, die den Lehrlingen kleiner Betriebe die Möglichkeit einer besseren Ausbildung gibt, indem die Lehrlinge nach einer bestimmten praktischen Ausbildung in der Werkstätte für eine gewisse Zeit der Lehrwerkstätte überwiesen werden. Die Kosten dieser Sammel-Lehrwerkstätten sind von den Arbeitgebern des in Betracht kommenden Bezirkes und Berufes, im gegebenen Falle mit einem Zuschuß aus öffentlichen Mitteln aufzubringen.

13. Diese Sammel-Lehrwerkstätten können auch dahin ausgestaltet werden, besonders begabten jungen Leuten aus Bezirken ohne Sammel-Lehrwerkstätte nach beendeter Lehrzeit Gelegenheit zur weiteren Ausbildung zu geben.

VI. Fach- und Fortbildungsschulen.

14. Die Fach- und Fortbildungsschulen sollen theoretisch und praktisch die Meisterlehre ergänzen und eine höhere allgemeine Bildung vermitteln. Die Schulpflicht findet mit Schluß des Semesters ihr Ende, in welchem der Lehrling sein 18. Lebensjahr vollendet.

VII. Arbeitszeit.

15. Nachdem die Arbeitszeit allgemein auf höchstens acht Stunden festgelegt ist, liegt keine Veranlassung vor, für Lehrlinge besondere Bestimmungen zu fordern; doch hat der Unterricht in den Fach- und Fortbildungsschulen und Lehrwerkstätten innerhalb der Arbeitszeit zu erfolgen.

VIII. Kostgeld.

16. Bei der Festsetzung des Kostgeldes müssen die Bezirksstellen vermittelnd eingreifen und für die einzelnen Orte und Bezirke Regeln aufstellen, falls nicht bereits in den Tarifverträgen Bestimmungen festgelegt sind. Gemeinsame Grundsätze für das Reich und für alle Berufe lassen sich nicht schaffen.

IX. Weibliche Lehrlinge.

17. Die Frage der weiblichen Lehrlinge muß für jeden Beruf durch die Centralkommission geregelt werden. Im allgemeinen ist darauf hinzuwirken, daß auch die weiblichen Arbeiter fachtechnisch ausgebildet werden.

X. Ungelernte Arbeiter.

18. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß auch den Ungelernten auf die eine oder andere Weise die Möglichkeit einer fachtechnischen Ausbildung gegeben wird.

19. Der Einführung einer Lehre in bisher ungelerten Berufen, die aber eine Fachausbildung verlangen (Landwirtschaft, Hauswirtschaft) ist näherzutreten.

XI. Berufsberatung.

20. Im Zusammenarbeiten mit anderen geeigneten Körperschaften und Personen (Lehrern, Ärzten, Psychologen) sind geeignete Maßnahmen zur Berufsberatung zu treffen, dahingehend, daß jedes Kind noch vor Verlassen der Schule beraten wird, welcher Beruf für ihn auf Grund körperlicher und geistiger Eignung und auch aus wirtschaftlichen Gründen insbesondere in Frage kommt.

XII. Eignungsprüfung.

21. Mit der Berufsberatung ist eine Prüfung der Eignung zu verbinden; nicht allein durch ärztliche Untersuchung, sondern auch durch wissenschaftliche, systematische Prüfung der geistigen und körperlichen Eigenschaften.

22. Gemeinsam mit den dafür geeigneten Männern der Wissenschaft sind für jeden Beruf Merkblätter anzufertigen, die die Eigenschaften nachweisen, die für den Beruf nötig sind und ebenfalls die Eigenschaften, die vom Ergreifen des Berufes abraten.

XIII. Lehrstellenvermittlung.

23. An Berufsberatung und Eignungsprüfung hat sich eine gut organisierte Lehrstellenvermittlung anzuschließen.

XIV. Post und Logis.

24. Die Beseitigung von Post und Logis beim Lehrmeister ist im allgemeinen nur für größere Städte anzustreben, in denen evtl. Lehrlingsheime

und Arbeitsplätzen sind Vertreter der Arbeiter (Bau- oder Platzdelegierte) zu ernennen, die die Interessen der Arbeiter zu vertreten haben. Auch haben sie bei Entlassungen von Arbeitskräften mitzuwirken. Es sei deshalb geboten, den Reichstarif anzunehmen. In der Diskussion wenden sich verschiedene Redner prinzipiell gegen den Tarifvertrag, andere rügen es, daß die Generalversammlung vor vollendete Tatsachen gestellt wird. Die Mehrzahl der Redner ist jedoch für Annahme des Vertrages. Gegen 11 Stimmen wird beschlossen, dem Reichstarifvertrag zuzustimmen, desgleichen den Vertrag für allgemein verbindlich zu erklären. — Ueber die Sozialisierung des Baugewerbes referiert der Redakteur des Fachorgans. Ohne Diskussion wurde folgende Resolution angenommen:

„Ausgehend von dem Erfurter Programm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, wonach nur die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln — Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Verkehrsmittel — in gesellschaftliches Eigentum und die Umwandlung der Warenproduktion in sozialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion es bewirken kann, daß der Großbetrieb und die stets wachsende Ertragsfähigkeit der gesellschaftlichen Arbeit für die bisher ausgebeuteten Klassen aus einer Quelle des Elends und der Unterdrückung zu einer Quelle der höchsten Wohlfahrt und allseitiger harmonischer Verboffnung werde, fordert die Generalversammlung die möglichst baldige Inangriffnahme der Sozialisierung des Bauwesens.“

Zur praktischen Durchführung der Sozialisierung und der gewerkschaftlichen Aufgaben erkennt die Generalversammlung die von der Vorständekonferenz am 25. April 1919 beschlossenen Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften an.“ (Diese sind in Nr. 18 des „Correspondenzblattes“ abgedruckt.)

In bezug auf Beitragsleistung und Unterstützungseinrichtungen werden folgende Beschlüsse gefaßt:

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach dem Stundenlohn. Der niedrigste Beitrag für die Zentralklasse beträgt 70 Pf. Die Beitragspflicht gilt für 52 Wochen.

Der wöchentliche Beitrag beträgt:

Beitragsklasse	Stundenlohn	Für die Zentral- klasse (mindestens)	
		Für die Zentral- klasse Pf.	Für die Lokal- klasse (mindestens) Pf.
1. Beitragsklasse	bis 110 Pf.	70	20
2. " "	von 111 " 120 "	75	20
3. " "	121 " 130 "	80	20
4. " "	131 " 140 "	90	25
5. " "	141 " 150 "	95	25
6. " "	151 " 160 "	100	25
7. " "	161 " 170 "	110	35
8. " "	171 " 180 "	115	35
9. " "	181 " 190 "	120	35
10. " "	191 " 200 "	130	40
11. " "	201 " 210 "	135	40
12. " "	über 210 "	140	40

Arbeitslose und kranke Mitglieder zahlen während der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit und Krankheit, wenn sie länger als eine Woche dauert, einen wöchentlichen Beitrag für die Zentralklasse, und zwar: in der 1. bis einschließlich 3. Beitragsklasse 40 Pf.
" " 4. " " 6. " " 50 "
" " 7. " " 9. " " 60 "
" " 10. " " 12. " " 70 "

Behrlinge oder jugendliche Arbeiter (nicht Jungesellen) haben einen wöchentlichen Beitrag von 25 Pf. zu entrichten.

Die Unterstützung bei wirtschaftlichen Arbeitskämpfen wird wie folgt geregelt. Die Unterstützung wird vom ersten Tage ab gezahlt und beträgt:

Beitrags- klasse	Tägliche Unterstützung bei einer Mitgliedsdauer		
	bis zu 1 Jahr Pf.	von über 1 Jahr bis 5 Jahre Pf.	über 5 Jahre Pf.
1	200	250	290
2	230	280	320
3	260	310	350
4	290	340	380
5	320	370	410
6	350	400	440
7	380	430	470
8	410	460	500
9	440	490	530
10	470	520	560
11	500	550	590
12	530	580	620

Für jedes noch nicht der Schulpflicht entwachsene Kind werden pro Tag 50 Pf. gezahlt.

Jugendliche Mitglieder (25-Pf.-Beitragsklasse) erhalten die Unterstützung wie die Mitglieder der ersten Unterstützungsklasse (2 Mk.).

Die Arbeitslosenunterstützung wird zur Erwerbslosenunterstützung umgewandelt. Es wird Unterstützung gewährt bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Reiseunterstützung und Unterstützung in Sterbefällen. Die Unterstützung wird nach der Höhe des Beitrages und nach der Dauer der Mitgliedschaft abgestuft. Sie beträgt bei Arbeitslosigkeit in der untersten Unterstützungsstufe 80 Pf. bis 2 Mk. und in der höchsten 1,40 Mk. bis 3,50 Mk. pro Tag. In Krankheitsfällen ist sie durchschnittlich um 50 Pf. pro Tag niedriger. In Sterbefällen differiert die Beihilfe zwischen 20 Mk. und 100 Mk.

Ein von dem Bund der Maurer- und Zimmerpolierer mit den Verbänden der Bauarbeiter und Zimmerer angebahnter Kartellvertrag findet nicht die Zustimmung der Generalversammlung. Nach Ansicht der Mehrzahl der Delegierten gehören die Poliere in ihre Berufsorganisation.

Ein Antrag, der besagt, daß die Delegierten zum Gewerkschaftskongreß nicht mehr wie bisher von der Generalversammlung des Verbandes, sondern von den Mitgliedern des Gaubezirks gewählt werden sollen, wird angenommen. Für den bevorstehenden Gewerkschaftskongreß werden jedoch die Delegierten von der Generalversammlung bestimmt. Beschlossen wird ferner: Die Gauleiter werden künftig von den Mitgliedern des Gauess gewählt. Als Gauleiter und in den Zentralvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die dem Verband mindestens 10 Jahre ununterbrochen angehören.

Die Anstellungsbedingungen für die Angestellten des Verbandes werden wie folgt geregelt.

Die Gehälter betragen:

- a) Für die Angestellten im Centralbureau: Erster Vorsitzender, erster Kassierer und erster Redakteur monatlich je 700 Mk., die übrigen Mitglieder des Centralvorstandes je 650 Mk., die im Verbandsbureau gegen Monatsgehalt angestellten Hilfskräfte 600 Mk.;
- b) für die Gauleiter und die auf verantwortungsvollen Posten stehenden Zahlstellenangestellten (z. B. Vorsitzenden und Kassierer) 625 Mk.
- c) Der Verbandsauschussvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Jahresvergütung von 600 Mk.

Das Gehalt wird zu Beginn des Monats aus-
gezahlt.

Bei ärztlich beglaubigten Krankheitsfällen wird das Gehalt auf die Dauer von 3 Monaten fortgezahlt. Weitere Gehaltszahlungen über die Frist von 3 Monaten hinaus unterliegen der besonderen Beschlußfassung der zuständigen Instanzen des Verbandes.

Beim Tode des Angestellten wird das Gehalt unter Anrechnung der Hinterbliebenenrente der Unterstützungsbereinigungen für 3 Monate an die Hinterbliebenen weitergezahlt.

Dem Angestellten werden jährlich zwei Wochen Ferien gewährt.

Die Hauptkasse übernimmt in Zukunft auch die Gehaltszahlung für die Angestellten der Zahlstellen. Doch müssen die Zahlstellen, in denen Personen zur Erledigung der Geschäfte besoldet werden, für jede Person pro Mitglied und Woche 12 Pf. an die Hauptkasse abführen.

Der Sitz des Vorstandes bleibt wie bisher in Hamburg, der des Ausschusses in Berlin. Der gesamte Vorstand wird mit allen gegen 7 Stimmen wiedergewählt. Einstimmig wird auch der Vorsitzende des Ausschusses wiedergewählt. Das neue Statut tritt vom 1. August ab in Kraft.

Generalversammlung des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands.

Wielefeld, 15. bis 21. Juni.

Die 21. Generalversammlung tagt in der Tonhalle des Johannisbergs in Wielefeld. Es sind 230 Delegierte anwesend. Der Vorstand ist durch 7 Mitglieder und 8 Beisitzer, die Bezirksleiter durch 29, die Redaktion durch 2, der Aktionsausschuß durch 28 und die Kontrollkommission durch 8 Vertreter beteiligt. Der holländische Bergarbeiterverband hat 1, der Bund technisch-industrieller Beamten 1, die Generalkommission 1 Vertreter entsandt. Nach den Begrüßungsreden gedachte der Vorsitzende der vielen gefallenen und verstorbenen Kameraden, deren Andenken die Versammlung in der üblichen Weise ehrt. Sodann wurde einstimmig beschlossen, die zuständigen Behörden aufzufordern, die wegen der Streiks inhaftierten Kameraden, soweit ihnen keine Verbrechen gegen Menschenleben zur Last gelegt werden, sofort aus der Haft zu entlassen. Das Schwurgericht in Bochum hat 2 Bergarbeiter wegen Aufzuzugs zum Tode verurteilt. Die Verbandsführer Sachse, Hufemann und Bokorny haben sich telegraphisch an den Präsidenten der Republik, Ebert, gewandt mit dem Ersuchen, das Urteil nicht vollstrecken zu lassen. Der Präsident hat telegraphisch geantwortet, daß er sofort das Nötige im Sinne dieser Bitte veranlaßt habe. Am 5. Verhandlungstage traf ein Telegramm des Reichswehrministers bei dem Verbandstag ein mit der Nachricht, daß er wegen der Haftentlassung Inhaftierter die nötigen Erörterungen veranlaßt habe.

Die vorliegenden Geschäftsberichte umfassen die Zeit von 1913 bis 1918. Die Mitgliederzahl des Verbandes betrug am Beginn dieser Periode 114 062. Sie sank Ende 1913 auf 101 986, Ende 1914 auf 58 873, Ende 1915 auf 46 371. Dann stieg sie bis Ende 1916 wieder auf 53 494, bis Ende 1917 auf 110 454 und bis Ende 1918 auf 326 747. Gegenwärtig ist eine Mitgliederzahl von 422 000 überschritten. Zum Kriegsdienst waren 53 935 Mitglieder eingezogen, während des Krieges 4381 Mitglieder gefallen oder gestorben. Die Hauptkasse des Verbandes bezeichnet an Einnahmen, Ausgaben und Vermögen:

	Einnahme Mk.	Ausgabe Mk.	Vermögen Mk.
1913:	2 057 454	2 064 074	3 232 357
1914:	1 888 021	1 888 353	3 207 861
1915:	1 232 619	1 210 686	3 503 754
1916:	1 294 593	1 262 009	4 006 585
1917:	2 184 029	2 103 453	4 943 995
1918:	4 761 456	4 739 514	7 268 844

Von den Ausgaben entfielen auf Streifunterstützung in den 6 Jahren 155 287 Mk., auf Arbeitslosenunterstützung 160 515 Mk., auf Gemayregelunterstützung 51 521 Mk., auf Rechtschutz 436 299 Mk., auf Krankenunterstützung 1 555 583 Mk., auf Sterbeunterstützung 530 366 Mk. und auf Kriegs- und sonstige Unterstützungen 1 031 716 Mk.

Die Geschäftsberichte schildern die allgemeine Wirtschaftslage im Bergbau, die Produktion und Ueberflüsse der Werke, die Arbeiterleistung und Entlohnung, die Organisation der Werksbesitzer und die soziale Gesetzgebung, die Tätigkeit des Verbandes während der Kriegszeit im Interesse der Bergarbeiter Deutschlands, Agitation und Verwaltung, das Verhältnis zu anderen Bergarbeiterverbänden, die knappschäftlichen Verhältnisse und sozialen Wahlen, die Lohnbewegungen und Streiks, die Entwicklung der Presse und die internationalen Beziehungen.

Der Vorsitzende G. Sachse ging in seinem mündlichen Vorstandsbericht besonders auf die wilden Streiks in den verschiedenen Revieren, auf die Angriffe der Spartakisten und Kommunisten und auf deren Zersplitterungsversuche näher ein. Er bezeichnete deren gewalttätige Sozialisierungsversuche als Wahnsinn und die Einstellung der Notstandsarbeiten auf den Werken als Verbrechen an der Bergarbeiterchaft und an der gesamten deutschen Volkswirtschaft. Der 2. Vorsitzende ergänzte den Vorstandsbericht im Hinblick auf die verwaltungsmäßige Entwicklung des Verbandes, auf die Interessenvertretung gegenüber der Militärverwaltung und auf die Unterstützungsleistungen während des Krieges. Der Verbands-kassierer Stühmayer erläuterte den Kassenbericht und wies besonders auf die erschreckend hohen Ausgaben für Krankenunterstützung und Sterbegeld hin, in denen sich die Folgen des Krieges und der Hungerblockade widerspiegeln. Ueber den Stand des Zeitungs-, Druckerei- und Buchhandelsunternehmens des Verbandes berichtet G. Schröter, über die Presse der Redakteur Th. Wagner, über die Tätigkeit der Kontrollkommission Linke; namens der letzteren Kommission beantragte Runbeck, dem Kassierer Decharge zu erteilen.

Zum Geschäftsbericht des Vorstandes wurde einem Vertreter der Opposition als Korreferent eine Stunde Redezeit gewährt. Als solcher machte Rosemann-Essen längere Ausführungen, in denen er den Standpunkt der auf dem Boden der U. S. P. D. stehenden Bergarbeiter vertritt und den Vorstand wegen seiner Haltung im Kriege und wegen seines Vorgehens gegen die Bergarbeiterstreiks angreift.

Die Debatten bewegten sich fast völlig auf dem Gebiet der Richtungsstreitigkeiten, wobei eine geschlossene Opposition den Kampf gegen die vom Vorstand und von der Mehrheit des Verbandstages vertretene Auffassung mit Sonderzügen und Sonderbeschlüssen führte. Die Opposition behauptete aber, keine Zersplitterung oder Schwächung des Verbandes herbeiführen zu wollen. Die Streitigkeiten kamen in leidenschaftlicher Weise zum Austrage, zumal der Kampf auf Beseitigung des bisherigen Vorstandes gerichtet war.

Nach den Schlussreden des Korreferenten, des Vorsitzenden und Kassierers wurde über einen Antrag, dem Vorstand für sein Verhalten während des Krieges und während der Revolution ein Mißtrauensvotum auszustellen, namentlich abgestimmt. Das Mißtrauensvotum wurde mit 177 gegen 80 Stimmen abgelehnt. Mit großer Mehrheit wurde folgende Resolution angenommen:

Die Generalversammlung kann sich der Einsicht nicht verschließen, daß die Verbandsleitung während des Krieges und nach der Revolution stets bestrebt war, dem Gedeihen des Verbandes und dem Wohle der Mitglieder zu dienen. Die Generalversammlung verkennt nicht die Schwierigkeiten und die große Verantwortung, unter der Vorstand, Angestellte und Verbandsfunktionäre ihre Tätigkeit ausüben mußten. Die Verbandsleitung trifft keine Schuld, wenn nicht alle Wünsche aller, Kameraden erfüllt werden konnten.

Die Tatsache, daß der Verband in den 2 letzten Kriegsjahren seine Mitgliederzahl mehr als verdreifachte, daß er weiter nach der Revolution circa 300 000 neue Mitglieder gewann, ist die glänzendste Bestätigung für die Richtigkeit der Haltung des Verbandes. Nur eine Organisation, die Vertrauen in den breitesten Bergarbeitermassen genießt, konnte solche Fortschritte erzielen.

Die Generalversammlung sieht in der unverbrüchlichen Disziplin der Mitglieder das Fundament des Verbandes und die Vorbedingung jedes Erfolges.

Der Verband kann sich seine Taktik nicht vorschreiben lassen von berufsfremden Personen ohne alle gewerkschaftlichen und wirtschaftlichen Erfahrungen, welche unseren Mitgliedern nicht verantwortlich sind. Der Verband und seine Leitung darf nicht der Sorge außenstehender Kreise werden, die die Bergarbeiter mißbrauchen, um ihre oft recht gewerkschaftsfeindlichen Zwecke zu erreichen.

Der Vorstand war und ist verpflichtet, einem solchen Mißbrauch des Verbandes mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten, um die Mitglieder vor Schaden zu bewahren.

Streiks dürfen nur unter Zustimmung der zuständigen Organisationen auf Grund des Mehrheitsprinzips beschlossen, und müssen von den Organisationsleitungen durchgeführt werden, wenn nicht eine die Bergarbeiter und das Arbeiterwohl schädigende Anarchie eintreten soll.

Die Generalversammlung verurteilt auf das schärfste die Versuche einer verhältnismäßig kleinen Minderheit, die Bergarbeiter durch Drohungen und Terror in Streiks hineinzutreiben.

Die Generalversammlung strebt die Einheitsorganisation der Bergarbeiter an, sieht aber in der Gründung neuer Organisationen nur eine weitere arbeiterschädigende Zersplitterung, die nur der Reaktion dienen kann. Nur die Verklammerung der bestehenden Organisationen, nicht aber der Terror kann das langersehnte Ziel der Einheitsorganisation bringen.

Eine Reihe von Anträgen, die sich gegen die Annahme parlamentarischer Mandate durch Vorstandsmitglieder und Vorstandsangestellte wenden, wurden dem Vorstand zur Erwägung überwiesen; ebenso ein Antrag betr. Jugendauschüsse und Jugendzeitung. Angenommen wurde eine Resolution zugunsten des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts und der Befreiung der Bergschulen von privatkapitalistischer Direktion. Mehrere Anträge betr. Verschmelzung der Bergarbeiterverbände wurden ebenfalls dem Vorstand überwiesen. Von den Werkverwaltungen soll verlangt werden, daß in Zukunft nur solche Bergarbeiter beschäftigt werden, die einem der in der Arbeitsgemeinschaft verbundenen Bergarbeiterverbände angehören. Gegen die Diktatur der Besatzungsbehörden in den besetzten Gebieten, die den Delegierten der dortigen Bergarbeiter die Ausübung ihres Mandates verwehrte, wurde protestiert. Ein Antrag betr. Einführung der sechsständigen Schichtzeit für Untertagsarbeit in allen Ländern, wird angenommen. An Arbeitsstellen mit hohen Temperaturen soll die Schichtzeit entsprechend kürzer sein. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt.

Ein Referat von G. Wilmann behandelt das Knappschichtswesen und die sozialpolitischen Fragen. Er trat für eine Vereinheitlichung des Knappschichtswesens auf der Grundlage eines Reichsknappschichtvereins ein und legte dar, was der Verband früher und in der Kriegszeit zur Verbesserung der Knappschichtverhältnisse geleistet

habe. Nach längerer Debatte wurden verschiedene auf das Knappschichtswesen bezügliche Anträge angenommen, darunter ein solcher, der für alle Bergarbeiter nach mindestens fünfundzwanzigjähriger Bergarbeit und im Alter von 50 Jahren eine Pension erhält, ebenso eine Resolution im Sinne des Referats.

Für den Gewerkschaftskongress in Nürnberg wählt der Verband 48 Vertreter. Davon wurden 42 vom Verbandstag sowie 6 vom Vorstand, der Redaktion und Kontrollkommission gewählt.

Die Statutenberatung wurde durch ein Referat von Hufemann eingeleitet, der die Vorschläge der Statutenberatungskommission vertrat. Er wandte sich scharf gegen die Anträge syndikalistischer Charakter, die die Organisation örtlichen Selbständigkeitsgruppen ausliefern möchten. In die Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke wurde der Abschluß von Tarifverträgen aufgenommen. Die Beiträge werden auf 100, 80 und 60 Pf. pro Woche, Jugendklasse 20 Pf., festgesetzt. Invaliden zahlen 10 Pf. pro Woche. Die Streikunterstützung beträgt, nach Beitragsklassen und Mitgliedschaftsdauer gestaffelt, 15—24 Mk., 13—22 Mk. und 11—20 Mk. pro Woche. Für Kinder unter 15 Jahren wird ein Zuschuß von 1—2 Mk. pro Woche gezahlt. Mitglieder der Jugendklasse erhalten 8 Mk. pro Woche. Die Gemäßregelunterstützung beträgt in den 3 Klassen 28, 24 und 20 Mk., in der Jugendklasse 7 Mk. pro Woche. Die Umzugsunterstützung wurde in den drei Klassen, nach Entfernungen gestaffelt, auf 30 bis 80 Mk., 25—75 Mk. und 20—70 Mk. festgesetzt. Die Arbeitslosenunterstützung soll, je nach der Mitgliedschaftsdauer, 1,90 bis 3,30 Mk., 1,60 bis 3 Mk. und 1,30 bis 2,70 Mk. pro Tag betragen, die Krankenunterstützung 1,00 Mark, 0,80 und 0,60 Mark pro Tag, das Sterbegeld 25—200 Mark. Der Aktionsausschuß wird ersetzt durch eine permanente Generalversammlung, indem die für den Verbandstag gewählten Delegierten auf 2 Jahre gewählt und jederzeit zu einer Tagung zusammenberufen werden können. Die Statutenvorlage wurde nach den Vorschlägen der Kommission angenommen. Darauf wurden die Wahlen des Vorstandes und der Kontrollkommission vorgenommen, die zu starken Spannungen führten. Die unabhängige Opposition verlangte beharrlich den Rücktritt des Vorsitzenden Sachse und die Wahl von zwei ihrer Vertreter in den engeren Vorstand, vier in den erweiterten Vorstand und drei in die Kontrollkommission. Die Mehrheit war bereit, den Unabhängigen zwei Vertreter für den erweiterten Vorstand, vier für die Kontrollkommission und einen Angestellten im Verbandsbureau zuzugehen. Die Unabhängigen lehnten dieses Angebot ab und bestanden auf dem Rücktritt Sachses. In den engeren Vorstand wurden Sachse, Hufemann, Stühmayer, Waldhefer, Wilmann, Schmidt und Löffler, als Redakteur Wagner gewählt. In den weiteren Vorstand wurden unter 12 Personen auch drei von der Opposition gewählt. Die letzteren lehnten die Wahl ab; es wurden dafür drei von der Mehrheit gewählt. Der gleiche Vorgang wiederholte sich bei den Wahlen der Kontrollkommission und der Ersatzmänner. Der Verbandstag beschloß weiter, daß O. Hue jederzeit das Recht habe, in den Dienst des Verbandes zurückzutreten.

Ueber den Gewerkschaftskongress referierte Waldhefer. Er vertrat einen Antrag des Gesamtvorstandes folgenden Inhalts:

„Um den jetzt herrschenden, zerrissenen und unhaltbaren Organisationsverhältnissen innerhalb der

Reihen der im Bergbau beschäftigten Arbeiter ein Ende zu bereiten, beauftragt die 21. Generalversammlung des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands die am Gewerkschaftsfongreß in Nürnberg teilnehmenden Delegierten, folgenden Antrag dem 10. Gewerkschaftsfongreß zu unterbreiten:

„Da die Arbeiter der einzelnen Schachtanlagen von einer ganzen Anzahl von Organisationen für sich reklamiert werden, ist es gegenwärtig unmöglich, von einer einheitlichen Interessenvertretung der im Bergbau beschäftigten Arbeiter zu sprechen. Es ist festgestellt, daß auf einer einzigen Grube mehr als 20 Organisationen vorhanden sind. Das ist für die Dauer ein unhaltbarer Zustand. Der Gewerkschaftsfongreß beschließt daher, daß für alle Arbeiter, welche unter und über Tage beschäftigt und Mitglied einer Anwartschaftspensionkasse sind, der Verband der Bergarbeiter Deutschlands die allein zustehende Organisation ist. Alle übrigen Organisationen haben sich jedweder Agitation innerhalb der Bergwerksbetriebe und der zu ihnen gehörenden Nebenanlagen zu enthalten.“

Der Antrag wird fast einstimmig angenommen. Ebenso ein Antrag, die Regierung um ein Strafgesetz gegen Arbeiter zu ersuchen, die neben ihrer regelmäßigen Berufsarbeit am gleichen Tage noch andere lohnende Beschäftigung ausüben. Ebenso sollen Arbeitgeber bestraft werden, welche Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigen, die bereits anderwärts in ständiger Berufsarbeit stehen.

Es wurden dann die besonderen Anträge erledigt, wobei beschlossen wurde, für die Verbandsfunktionäre eine Unfallversicherungskasse zu gründen. Weitere angenommene Anträge betreffen die Regelung der Ferien und die Einführung von Tarifsöhnen und einheitlichen Feuerungszulagen sowie die Lieferung von Deputatlohn.

Eine Resolution, die angenommen wurde, wendet sich im Namen von 32 000 obereschlesischen Bergleuten gegen die Abtretung Oberschlesiens von Deutschland. Sie fordert die Bergarbeiter aller Länder auf, die obereschlesischen Bergarbeiter in ihrem Kampf um Menschlichkeit und Gerechtigkeit zu unterstützen. Sollte trotzdem die Einverleibung Oberschlesiens zu Polen erfolgen, so geloben die Bergarbeiter Oberschlesiens, den gewerkschaftlichen Weg nicht zu verlassen.

Nach Entgegennahme des Berichts der Beschwerdekommision wurden die Gehälter für die Verbandsangestellten festgesetzt. Die Gehälter der Lokalbeamten beginnen mit 500 Mk. pro Monat und steigen bis 550 Mk., die Gehälter der Arbeitersekretäre, Hilfsarbeiter des Vorstandes und Bezirksleiter beginnen mit 600 Mk. und steigen bis 650 Mk. und die Gehälter der Vorstandsbeamten beginnen mit 650 Mk. und steigen bis 700 Mk. Der erste Vorsitzende erhält 750 Mk. Die Gehälter steigen in jedem Dienstjahre um 12,50 Mk. pro Monat. Der erweiterte Vorstand wurde ermächtigt, innerhalb dieser Skala eine Regelung der Gehälter zu bewirken. Auch die Diäten für Konferenzen und Agitation wurden festgesetzt.

Das Schlussreferat über Demokratie und Sozialismus im Bergbau hielt H. Löffler. Er behandelt die seitherigen Kämpfe der Bergarbeiter für Arbeiterschutz und Arbeitervertretung im Bergbau und war der Meinung, daß das System der Arbeiterräte nichts anderes bedeute, als die Verwirklichung dieser alten Kampfziele des Verbandes. Im weiteren erörterte er das in der Vorbereitung begriffene Betriebsrätegesetz, das mancher Verbesse-

rung bedürfe. Die Sozialisierung des Bergbaues sei möglich und notwendig, dürfe aber nicht im Sinne der Uebergabe der Werke an die Bergarbeiter erfolgen, sondern in gemeinwirtschaftlichem Sinne. Die Demokratie sei die Voraussetzung des Sozialismus, der sich nicht auf die brutale Diktatur stützen könne. Es wurde beschlossen, den Vortrag Löfflers als Agitationschrift erscheinen zu lassen. Nach kurzer Debatte wurde folgende Resolution angenommen:

„Die Generalversammlung bekennt sich zur Sozialisierung des Bergbaues, die das Eigentum an Bodenschätzen, die Gewinnungsanlagen und den Absatz der Erzeugnisse umfassen muß.“

Die Ueberführung der Bodenschätze in den Besitz der Allgemeinheit, die Umwandlung der privatkapitalistischen Produktions- und Absatzweise in eine sozialistische, muß sich auf dem Wege der Gesetzgebung unter voller Mitwirkung der Arbeiter und Angehörten, die durch aus deren Mitte gewählte Organe (Ausschüsse, Steigerrevier- und Betriebsräte) vertreten werden, vollziehen. Die weiteren Aufgaben dieser Vertretungskörperschaften bestehen in der Mit-

- a) bei der Formulierung und den Änderungen der Arbeits- und Betriebsordnungen,
- b) für einen möglichst günstigen Stand der Produktion,
- c) bei der Durchführung und Kontrolle der zwischen den wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Unternehmer abgeschlossenen Verträge über Lohnhöhe und Dauer der Arbeitszeit,
- d) bei Einstellung und Entlassung der Arbeiter und Angestellten,
- e) bei dem Strafwesen und dem Strafvollzug,
- f) bei der Festsetzung notwendiger und gesetzlich zulässiger Ueber- und Nebenlohnarten sowie Sonntagsarbeiten,
- g) bei der Ueberwachung und der Durchführung der berg- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften,
- h) bei der Ueberwachung der sanitären und hygienischen Einrichtungen der Betriebe,
- i) bei der Untersuchung und Feststellung der Unfallursachen.

Die Wahl des Tagungsortes der nächsten Generalversammlung wird dem Gesamtvorstand überlassen. Die Wahlen zur ständigen Generalversammlung sollen alsbald stattfinden. Die Verbandsangestellten wurden von neuem bestätigt.

Nach einem Schlusswort Hufemanns wurde der Verbandstag geschlossen.

7. Verbandstag des Verbandes der Fleischer.

Berlin, den 30. Mai bis 4. Juni 1919.

Anwesend waren 57 Delegierte mit Mandat, 7 Gauleiter, 4 Vorstandsmitglieder, 1 Vertreter des Ausschusses, 1 Vertreter des Dänischen Fleischerverbandes und 1 Vertreter der Generalkommission.

Seit dem Jahre 1913 hatte kein Verbandstag des Fleischerverbandes mehr getagt, sodaß die Delegierten den Bericht für einen Zeitraum von 6 Jahren entgegenzunehmen hatten. Aus dem gedruckten vorliegenden Bericht des Vorstandes, der durch den Vorsitzenden Genossen Hensel mündlich ergänzt wurde, geht hervor, daß der Fleischerverband ebenso wie alle übrigen Verbände schwer unter dem Krieg gelitten hat, und daß seine Maßnahmen durch den Krieg und seine Begleiterscheinungen beeinflusst wurden. Zu Anfang des Krieges hatte der Fleischerverband 89 Zahlstellen mit 7171 Mitgliedern.

nicht möglich, dann ist die Wahl auf Grund der Verhältniswahl zu fordern.

Die paritätischen Facharbeitsnachweise sollen möglichst überall an die städtischen Arbeitsämter resp. Arbeitsnachweise angegliedert werden. Die Uebernahme der Kosten derselben durch die Kommune ist dabei grundsätzlich zu fordern."

Grundsätze für die Lehrlingshaltung im Fleischergerwerbe.

1. Einstellung von Lehrlingen.

In Erwägung, daß bei der Nationalisierung des Fleisches als auch bei dem Mangel an Rohmaterialien im Fleischergerwerbe die Produktion außerordentlich eingeschränkt und dadurch ein Erlernen aller Fachkenntnisse im Handwerk ausgeschlossen ist, muß gefordert werden:

Lehrlinge dürfen bis zur Beseitigung der Nationalisierung und der Freigabe der benötigten Rohmaterialien zur Herstellung aller Waren nicht eingestellt werden.

2. Zahl der Lehrlinge.

Im Hinblick auf die große Lehrlingshaltung im Fleischergerwerbe und des damit verbundenen Ueberflusses an Gesellen bzw. Gehilfen ist zu fordern:

In Fleischereien ohne Gehilfen darf kein Lehrling gehalten werden. Die höchst zulässige Zahl ist zwei Lehrlinge in einem Betriebe, jedoch nur dann, wenn gleichzeitig mindestens drei Gesellen bzw. Gehilfen dauernd beschäftigt werden. Alle bereits neu abgeschlossenen Lehrverträge für das Jahr 1919 sind ungültig zu erklären.

3. Vermittlung von Lehrlingen.

Um die Annahme von Lehrlingen zu regeln und die Grundsätze über die Lehrlingshaltung durch einheitliche kontraktliche Bestimmungen zu sichern, ist zu fordern:

Alle Lehrlinge dürfen nur durch den paritätischen bzw. kommunalen Facharbeitsnachweis vermittelt werden; die Lehrverträge sind von dieser Stelle mit zu unterzeichnen.

4. Entschädigungen.

Für die Tätigkeit, die der Lehrling leistet und die für den Meister einen Verdienst darstellt, ist zu fordern: Allen Lehrlingen ist eine wöchentlich zu zahlende Entschädigung zu gewähren.

Die Entschädigung hat jährlich zu steigen und ist in den örtlichen Tarifvereinbarungen festzulegen.

5. Ferien.

Wie für Gesellen bzw. Gehilfen die Gewährung von Ferien unter Fortzahlung des Lohnes als notwendig erachtet und gefordert wird, so muß dies im gleichen Maße ebenfalls für die Lehrlinge der Fall sein. Darum muß gefordert werden:

Allen Lehrlingen sind jährlich 14 Tage Ferien zu gewähren. Für diese Zeit ist dem Lehrling wöchentliche Entschädigung als auch die Auslösung für Kost und Logis im voraus zu zahlen.

6. Vorprüfung.

In Anbetracht, daß die Lehrzeit nur dazu dienen soll, dem Lernenden die volle Fertigkeit im Berufe beizubringen, nicht aber den Lehrling zu nicht beruflichen Arbeiten zu benutzen, die eine gewissenhafte Lehre unmöglich machen, ist eine Kontrolle bzw. Vorprüfung notwendig. Es ist darum zu fordern:

Ein Jahr vor Ablauf der Lehre hat für alle Lehrlinge eine gewissenhafte Vorprüfung stattzufinden. Die Kosten dieser Prüfung dürfen dem Lehrling nicht auferlegt werden.

7. Schulbildung.

Die Weiterbildung des Lehrlings in der Fortbildungsbzw. Fachschule kann nur dann ein günstiges Resultat zeitigen, wenn der Lehrling nicht ermüdet ist und

mit geistiger Frische dem Lehrer folgen kann. Es ist zu fordern:

Die Schulzeit ist in die Arbeitszeit zu legen. Wo dies aus örtlichen Gründen nicht möglich ist, hat die Schulzeit als Arbeitszeit zu gelten.

8. Kost und Logis.

Erfahrungsgemäß werden alle gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit usw. unter dem Logiswesen nicht eingehalten. Darum ist zu fordern:

Lehrlinge, deren Eltern am Orte der Lehrstelle wohnen, müssen außer Logis beschäftigt werden; hierfür ist der von den Tarifinstanzen festgesetzte Geldebtrag an die Lehrlinge wöchentlich zu zahlen.

Bei allen übrigen sind diesbezügliche Vereinbarungen in die Tarifverträge aufzunehmen.

Auch für Lehrlinge gilt gleichfalls die tarifliche Arbeitszeit.

Frauenarbeit im Berufe.

Die ungeheure Ueberfüllung des beruflichen Arbeitsmarktes erfordert unbedingt, daß alle Arbeiter, die vor dem Kriege von Gesellen ausgeführt wurden, jetzt wieder in die Hände dieser zurückgegeben werden. In den Wurstfabriken dürfen Frauen nur zu Reinigungsarbeiten herangezogen werden, in den Konfervenfabriken nur zu den rein mechanischen Arbeiten (Putzen der Dosen, Verschließen, Transportieren und Verpacken derselben, soweit die letzteren Arbeiten nicht von Arbeitern verrichtet werden, sowie zu Reinigungszwecken). In den Häute- und Darmverarbeitungen, soweit es sich um frische Schlachthofware handelt, dürfen Frauen überhaupt nicht beschäftigt werden, desgleichen auch nicht in der Kuttel- und Brüherei. Soweit in diesen Branchen noch Frauen beschäftigt werden, die Kriegerrwitwen sind und dadurch als Ernährer der Familie in Frage kommen, sollten dieselben auf ihren Plätzen vorläufig belassen werden können."

Der Punkt Lohnbewegungen und Tarifverträge wurde von Hensel behandelt. Er sprach sich über die gegenwärtige Situation aus und stellte sich auf den Standpunkt, daß auch in Zukunft Tarifverträge abzuschließen seien, um dem Einkommen der Fleischer eine feste Grundlage zu geben. Beschlüsse wurden zu diesem Punkt nicht gefaßt.

Auch der letzte Punkt der Tagesordnung, Stellungnahme zum Gewerkschaftskongress, wurde gleichfalls von Hensel in einem einseitigen Referat behandelt. Auch hier wurde eine Resolution nicht vorgelegt und auch sonst kein Beschluß gefaßt. Man ließ es bei der Aussprache bewenden. Einige Anträge, die von einzelnen Zahlstellen eingebracht waren, sind nicht von wesentlicher Bedeutung.

Die Wahlen zum Verbandsvorstand usw. ergaben folgendes Resultat: Als Vorsitzende wurden Hensel und Krause gewählt, als Kassierer Fiedler und als Redakteur Schäfer. Für den Gewerkschaftskongress wurden als Delegierte Hensel und Bergmann gewählt.

Kartelle und Sekretariate.

Die Sozialisierung der Arbeitersekretariate.

Die Arbeitersekretariate sollen beitragen, die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistandes zu verwirklichen. Wie auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung die Gewerkschaften praktische Arbeit leisteten, weil die alte Regierung sich nicht dazu bequeme, die Arbeitslosenversicherung einzuführen, so sind sie auch auf dem Gebiete der Rechtspflege durch Errichtung der Arbeitersekretariate die Bahnbrecher geworden. Was seit Jahrzehnten auf dem Gebiete der unentgeltlichen Rechtspflege geleistet

Am 30. Juni 1918, also kurz vor Schluß des 4. Kriegsjahres, hatte der Verband in 43 Zahlstellen 3212 Mitglieder, daneben aber im Heeresdienst 9050 Mitglieder, so daß, diese beiden Zahlen zusammengenommen, der Verband ganz wesentlich an Mitgliedern gewonnen hatte. Bis zum Jahreschluß 1918 hatte der Verband neben den Eingezogenen 10 657 Mitglieder, darunter 2216 weibliche, in 81 Verwaltungsstellen. Am Schluß des 1. Quartals 1919 hatte der Verband 18 873 Mitglieder in 128 Verwaltungsstellen. Der Kassenbestand des Verbandes hatte eine erfreuliche Aufbesserung gegenüber dem Kassenbestand zu Beginn der Berichtsperiode 1913 erfahren. Die Hauptkasse besaß am 30. April 1919 ein Vermögen von 208 538,02 Mk. Dazu der Bestand in den Gaukassen in Höhe von 3020,62 Mk. und der Bestand der örtlichen Kassen mit 25 305,37 Mk.

Der gedruckte Bericht gibt auch Aufschluß über die Lohn- und Tarifbewegungen. Danach bestanden für das Fleischnahrungsgewerbe Ende 1913 750 Tarifverträge für 3300 Beschäftigte. Im Jahre 1914 wurde die Tätigkeit bezüglich der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen fortgesetzt, doch wurde auch diese Tätigkeit, wie alle anderen, durch den Krieg stark beeinflusst.

Die mündlichen Ergänzungen des Vorsitzenden zu dem gedruckten Bericht bezogen sich in der Hauptsache auf die vielen Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, um überhaupt den Verband während der Kriegsdauer über Wasser zu halten. Unter größter Anstrengung ist dies gelungen, und war es deshalb nicht möglich, den aus dem Heeresdienst Entlassenen eine arbeits- und aktionsfähige gewerkschaftliche Organisation zu präsentieren.

In der Debatte wurde neben manchem Monitum doch von jedem vorbehaltlos anerkannt, daß der Vorstand während des Krieges sein Möglichstes getan habe, um die Aufgaben des Verbandes zu erfüllen. Auch wurde verlangt, daß in all den Körperschaften, die jetzt zur Beschaffung von Vieh für die Ernährung der Bevölkerung eingeteilt sind, Vertreter der Arbeitnehmer aus dem Fleischnahrungsgewerbe hinzugezogen werden, es würden dann sicher viele Unregelmäßigkeiten, die jetzt vorkommen, unmöglich sein. Die für diese Forderung vorgebrachten Gründe und vorgekommenen Unregelmäßigkeiten sind allerdings auch derart, daß die Forderung der Mitbeteiligung aus Arbeitnehmerkreisen nur nachdrücklich unterstützt werden kann. In der Diskussion über die Redaktionsführung des „Fleischer“ wurde allgemein verlangt, daß die politischen Tagesfragen zwar auch mit erörtert werden müßten, da dies für die gegenwärtige gewerkschaftliche Betätigung unerlässlich ist, aber in den Meinungsstreit der politischen Parteien soll sich die Redaktion des „Fleischer“ nicht einmengen.

Der Bericht des Ausschusses brachte Wesentliches nicht, es waren nur geringfügigkeiten, die den Ausschuss beschäftigt hatten.

Ueber die Sozialisierung im Fleischnahrungsgewerbe referierte Schäfer-Hamburg. Am Schluß seiner beifällig aufgenommenen Ausführungen wurde die nachstehende Resolution angenommen:

„Der 7. Verbandstag des Centralverbandes der Fleischer und Berufsangehörigen Deutschlands erkennt an, daß die Sozialisierung des Wirtschaftslebens eine unbedingte Notwendigkeit ist. Er verpflichtet seine Mitglieder, überall für die Fleischversorgung auf sozialistischer Grundlage einzutreten. Bei der praktischen Durchführung dieser Forderung ist zunächst dafür zu wirken, daß die Schlachtungen durch die von der Kommunalverwaltung an-

gestellten Schlächtergesellen vorgenommen werden. Zur Herstellung der Wurstwaren wie zur Verwertung der Schlachtabfälle und Nebenprodukte ist eine auf sozialistischer Grundlage aufgebaute Betriebsleitung zu bestellen. Die Betriebsleitung hat nach kaufmännischen Regeln den Betrieb unter Kontrolle eines Aufsichtsrats zu führen, der zusammengesetzt wird aus Vertretern der Gemeindeverwaltung, den Konsumenten, der Erzeugung und der Verbandsleitung. Der Kleinverkauf hat nach den heutigen Regeln vorläufig weiter zu erfolgen, bis auch dafür eine andere bessere Form gefunden ist.

Um die Belieferung mit Schlachtvieh so einfach wie möglich zu machen, sind die Viehhalter zu Viehverwertungsgenossenschaften zusammenzuschließen, um von dort aus eine Organisation zu schaffen, von der aus eine gleichmäßige Versorgung aller Gemeinden mit Schlachtvieh ermöglicht wird.

Dadurch werden sämtliche Unternehmer des Privatkapitals ausgeschaltet, wodurch es den Berufsarbeitern vergönnt ist, einen den Verhältnissen entsprechenden Lohn zu erhalten. Die Konsumenten werden gleichzeitig vor jeder unnötigen Belastung geschützt und so die Gesamtheit von den Schäden der kapitalistischen Wirtschaftsordnung befreit.“

Der nächste Punkt „Räte system und die Gewerkschaften“ brachte vom Referenten Bengmann in der Hauptsache eine Kritik der gegenwärtig im Reichsarbeitsministerium in Bearbeitung befindlichen Vorlage über die Betriebsräte. Außerdem brachte der Referent am Schluß seiner Ausführungen noch eine Reihe von Ausführungen über diese Frage in bezug auf das Fleischnahrungsgewerbe.

Nach längerer Diskussion nahm der Verbandstag folgende Resolution an:

„Der Verbandstag stellt sich auf den Boden des Räte systems. Er sieht in demselben eine erhebliche Erweiterung der politischen und wirtschaftlichen Macht der Arbeiterschaft.“

Sollen die Arbeiterräte ihre Pflichten im Interesse des Sozialismus erfüllen, so sind denselben nicht nur weitgehendste wirtschaftliche, sondern auch politische Rechte einzuräumen.

Der Verbandstag sieht in dem Regierungsentwurf des Gesetzes über die Betriebsräte keine zufriedenstellende Lösung. Er erwartet von der Arbeiterschaft, daß sie alles einsetzt, daß den Arbeiterräten die ihnen auf Grund des Revolutionsrechtes gebührende Macht gegeben wird.“

Ueber Arbeitslosigkeit im Beruf, Arbeitsvermittlung, Lehrlingszukunft und Frauenarbeit referierte Krause-Berlin. Seine Ausführungen gipfelten in den folgenden, von ihm eingebrachten Resolutionen, die der Verbandstag annahm.

Arbeitsvermittlung.

„Der 7. Verbandstag verpflichtet die Zahlstellen, sofort überall für die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise einzutreten; dieselben sind auf dem flachen Land als Bezirksarbeitsnachweise auszubauen. Als Vertreter der Arbeitnehmer in die Verwaltung des Arbeitsnachweises können nur solche Berufscollegen zugelassen werden, die einer gewerkschaftlichen Organisation angehören und auch tatsächlich gewerkschaftliche Grundsätze vertreten. Jeder Verschleierung ist aufs schärfste entgegenzutreten. Jeder Nebenvermittlung und Einstellung von Arbeitskräften ohne den anerkannten Arbeitsnachweis ist mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten.“

Grundsätzlich muß darauf gedrungen werden, daß die Arbeitsvermittler aus den Reihen der dazu befähigten Arbeitnehmer des Berufes entnommen werden. Ist eine Verständigung über die Vertreter und Arbeitsvermittler

wurde, fand seine besondere Anerkennung durch den Mund des damaligen Staatssekretärs des Inneren Delbrück, der im Jahre 1910 im Reichstage erklären mußte:

„Die Arbeitersekretariate sind eine unentbehrliche Institution geworden. Die Sekretäre sind die Anwälte der Arbeiter, insbesondere bei Schiedsgerichten und im Reichsversicherungsamte.“ Wir Gewerkschaftler waren ja besonders stolz auf die schönste und beste Einrichtung, die Gewerkschaften je geschaffen haben. Die Arbeitersekretariate haben nach den statistischen Berichten der Generalkommission geradezu musterträgliches geleistet. Ist das richtig, so darf das Bestehen oder die Entwicklung der Sekretariate nicht von den Launen einzelner Gewerkschaften abhängen. Kollege Aufderstraße hat in seinem Aufsatz in Nr. 23 des Correspondenzblattes den Finger auf eine brennende Wunde gelegt. Leider sind seine drei Vorschläge nicht weitgehend genug.

Wir müssen auch die Arbeitersekretariate sozialisieren. Alle Rechtsauskunftsstellen, auch die anderer Parteien und Vereine sind zusammenzulegen und daraus eine allgemeine Wohlfahrts-einrichtung zu schaffen.

Ich möchte die Stelle, an der sich die Bevölkerung unentgeltlich Rat und Auskunft erteilen lassen kann, das Wohlfahrtsamt nennen. Es steht unter der Kontrolle der Arbeiterschaft und wird von dem Staat oder der Kommune finanziell unterhalten. Das Wohlfahrtsamt ist den Versicherungsämtern anzugliedern.

Die Gewerkschaften sorgen für geeignete Besetzung der Posten der Arbeitersekretäre, damit einer Bürokratisierung vorgebeugt wird.

Die Heranbildung eines Nachwuchses und die Ausbildung der Arbeitersekretäre ist nach wie vor die vornehmste Aufgabe der Gewerkschaften, wobei natürlich die finanziellen Opfer aus Mitteln der Allgemeinheit aufzubringen sind.

Die Auskunftserteilung in den Wohlfahrtsämtern kann spezialisiert und damit für den Rechtssuchenden weit wertvoller gestaltet werden. Es kann die überhandnehmende Ueberlastung der Arbeitersekretäre nach zwei Seiten paralysiert werden,

1. durch schnellere Abfertigung des Publikums,
2. durch gründliche Rechtsbelehrung der Rechtssuchenden.

Aber einen sehr wichtigen Punkt will ich dabei besonders hervorheben: Die Vertretung der Parteien vor den Gerichten. Während der Kriegszeit konnte dieser Zweig der Interessenvertretung von den Sekretären nicht gründlich gepflegt werden, und jetzt hat die Besucherzahl in den Arbeitersekretariaten derartig zugenommen, daß es unmöglich ist, die sehr zeitraubenden Vertretungen wahrzunehmen. Und dennoch muß es geschehen, soll dem Verfolgten, den Verletzten und Kriegsbeschädigten wirksamer Schutz zuteil werden.

Ich erinnere nur an die Petition, die 1909 dem Reichstage durch die Generalkommission unterbreitet wurde, in der die Zulassung der Arbeitersekretäre zur mündlichen Verhandlung vor den Gerichten gefordert wurde. Was zu ihrer Begründung gesagt, trifft heute noch zu. So z. B. unter anderem: daß die Arbeiter infolge ihrer mangelhaften Schulbildung nicht befähigt sind, dasjenige zu Papier zu bringen, was zu einer verständlichen Sachdarstellung nötig ist. Oder die Rechtsanwälte verstehen von der Materie der Sozialgesetzgebung meist nicht viel, oder: die Arbeiter werden geradezu gezwungen, Rechts-

konjulenten oder Winkeladvokaten in Anspruch zu nehmen.

Hier muß natürlich wirksam Wandel geschaffen werden.

Alle die Sekretäre, die im Wohlfahrtsamt tätig sind, haben damit zugleich die Befugnis erhalten, die Parteien vor den rechtspredenden Instanzen zu vertreten. Wir werden dabei immer zu prüfen haben, ob in einem besonders gelagerten Falle Juristen mit der Vertretung zu betrauen sind. Bei Gewerbegerichten, Versorgungsämtern, Oberversicherungsämtern haben sie in der Regel nichts zu suchen.

Vielleicht tragen die kurzen Ausführungen bei, die Frage der Sozialisierung der Arbeitersekretariate großzügig zu behandeln.

Breslau.

Alfred Beifert.

Mitteilungen.

Arbeitersekretär für Stuttgart gesucht.

Für das Arbeitersekretariat Stuttgart wird zu möglichst baldigem Eintritt tüchtiger, erfahrener Arbeitersekretär gesucht. Anstellung zu den Bedingungen des Vereins Arbeiterpresse. Bewerbungen mit Angabe der seitherigen Tätigkeit und des möglichen Eintrittstages sind bis spätestens 5. Juli zu richten an Hermann Haarer, Stuttgart, Rablerstr. 3, der Interessenten nähere Auskunft erteilt.

Literatur.

Neuerschienene Bücher und Schriften.

Gewerkschaftliche Publikationen.

a) Deutsche Verbände.

- Bäder und Konditoren. Jahrbuch 1918. 208 S. Verlag von Joseph Diermeier, Hamburg.
- Buchdrucker. Gau Schleswig-Holstein. Bericht und Abrechnung über die Jahre 1916-18. 56 S. Chorländer- und Ballettverband. Geschäftsbericht für 1918. Selbstverlag Mannheim.
- Feuergehilfen. Protokoll des 12. Verbandstages in Hannover (1914). 48 S. Selbstverlag, Berlin.
- Schuhmacher. 17. Verbandstag zu Würzburg. Juli 1918. Protokoll. 371 S. Selbstverlag Nürnberg.
- Steinarbeiter. Protokoll vom 7. Verbandstag 1918 in Leipzig. 128 S. Selbstverlag, Leipzig.

b) Kartelle und Sekretariate.

- Dresden. Jahrbuch der Dresdener Gewerkschaften 1918. 79 S.
- Halle a. S. Die Gewerkschaftsbewegung in Halle im Jahre 1918. 12 S.

c) Arbeiter- und Soldatenräte.

- Siegen in den Tagen der Revolution. Eine geschichtliche Zusammenfassung der Tätigkeit des Arbeiter- und Soldatenrates. 56 S.

d) Gewerkschaftshäuser.

- Hamburg. Geschäftsbericht über das Jahr 1918.

e) Ausland.

- Norwegen. Holzarbeiterverband. 30 Jahre. Kristiania.
- Schweiz. Typographenbund. Jahresbericht 1918. 147 S. Basel.

f) Internationales.

- Internationaler Gewerkschaftsbund. Protokoll der Internationalen Gewerkschaftskonferenz vom 5.-9. Februar 1919 in Bern.